

**AKTUELL**

**Interview zum  
Autonomiekonvent**

**50 JAHRE ASGB**  
MITREDEN LOHNT SICH

**aktiv**



FORUM ZUKUNFT KIND

**Rentenfortzahlung  
für Eltern**

**AKTUELL**

Seite 04 – 9

- 4** „Forum Zukunft Kind“ fordert Neuausrichtung der freiwilligen Rentenfortzahlung für Eltern
- 6** Der Autonomiekonvent und seine Ziele
- 8** Verbrauchertelegramm

**FACHGEWERKSCHAFTEN**

Seite 10 – 21

- SSG**
- 10** NEU! Unfallversicherung für Mitglieder der SSG
- ÖFFENTLICHER DIENST**
- 11** Justizpersonal an die Region
- LANDESBEDIENSTETE**
- 12** Wie bereite ich mich auf das Mitarbeitergespräch vor?
- GESUNDHEITSDIENST**
- 13** Stellungnahme des ASGB zum Landesgesetzentwurf bzgl. Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes
- TEXTIL**
- 14** Fa. Mössmer - Betriebsabkommen erneuert
- TRANSPORT & VERKEHR**
- 19** SAD Nahverkehr AG: Untragbare Zustände
- ENERGIEWERKER**
- 21** Der Kollektivvertrag für die Energiewerker ist unterzeichnet

**DIENTSTLEISTUNGEN**

Seite 22 – 26

- 22** Steuerbegünstigte Prämien für Beschäftigte im Südtiroler Handelssektor
- 23** Steuerbegünstigung bei Ergebnisprämien ermöglicht
- 24** Neuerungen bei der Steuererklärung 2017
- 25** PENDLER: Fahrtkostenbeiträge an ArbeitnehmerInnen

**RENTNERGEWERKSCHAFT**

Seite 27 – 31

- 27** Herbstreise an die Küste des „goldenen Lichts“ Versilia
- 29** Arbeitsbericht über das laufende Jahr
- 31** Jetzt geht's wieder zum Fischessen!

9

**App sofort!**  
ASGB als App für iPhone und Android.



11



22

**4 Seiten BEILAGE**  
zum herausnehmen  
**Seite 15-18**

## TONY TSCHENETT

Liebe Mitglieder des ASGB,

im Schuljahr 2017/2018 fällt der Startschuss für die **Berufsmatura**. Zweifellos ist dieses Projekt im Bildungsbereich ein Fortschritt, der dem Mythos, die Lehre wäre eine Einbahnstraße entgegenwirkt und die Attraktivität derselben fördert. Wir haben die zur Matura führende Lehre schon seit langem gefordert, deshalb nehmen wir die definitive Umsetzung wohlwollend zu Kenntnis. Nichtsdestotrotz gibt es einige Wermutstropfen, auf die wir aufmerksam machen möchten. Zum einen ist die Berufsmatura nicht für alle Berufskategorien vorgesehen und zum anderen kommt sie für die Absolventen der dreijährigen Lehrzeit gar nicht in Frage. Dies stellt aus meiner Sicht eine Ungleichbehandlung dar, mit dem langfristigen Resultat der Schaffung von Berufskategorien erster und zweiter Klasse. Deshalb fordert der ASGB ganz klar die Angleichung der aktuell nicht für die Berufsmatura vorgesehenen Lehrberufe an jene, für die sie bereits vorgesehen ist.

Um Gerechtigkeit geht es auch beim **Forum Zukunft Kind**, das der ASGB im Oktober 2016 ins Leben gerufen hat. Die Abweichung der Elternschaftsregelung zwischen dem öffentlichen Sektor und dem privaten Sektor ist durchaus beträchtlich, mit ein-



deutigen Nachteilen der Mitarbeiter im Privatsektor. Deshalb braucht es eine gesetzliche Neuregelung, die die Rentenabsicherung von Erziehungszeiten klar regelt. Hierfür braucht es eine einschneidende Reform zur freiwilligen Fortzahlung der Rentenbeiträge. Aktuell muss der Antragssteller die ihm gewährten Beiträge vorstrecken und anschließend um eine Rückvergütung ansuchen. Diese Regelung schließt per se bedürftige Familien von einer Förderung aus. Deshalb fordern wir die direkte Zahlung der gewährten Beiträge an die Familien. Auch der bürokratische Aspekt gehört wesentlich abgemildert.

Erfreuliche Neuigkeiten liefert auch dieses Jahr **das Ergebnis von Laborfonds**. Alle Investitionslinien haben ein Plus eingefahren, besonders hervorzuheben ist das Ergebnis der ausgewogenen Investitionslinie mit Plus 4,08 Prozent. Hinsichtlich der gebeutelten Weltwirtschaft sind dies beachtliche Zahlen.

Euch erwarten noch viele weitere neue Informationen in dieser Ausgabe des Aktiv. In diesem Sinne eine gute Lektüre!

Euer  
**Tony Tschennett**  
Vorsitzender des ASGB

## IMPRESSUM

**Eigentümer u. Herausgeber:**  
ASGB, 39100 Bozen,  
Bindergasse 30

**Verantwortlicher Direktor:**  
Helmuth Renzler

**Druck:**  
www.longo.media

Erscheint monatlich  
Eingetragen am Landesgericht,  
Bozen, am 23. März 1978,  
Nr. 7/78 R.St.

**Mitarbeiter an dieser Nummer:**  
Priska Auer  
Markus Dibiasi  
Andreas Dorigoni  
Johann Egger  
Richard Goller  
Brigitte Hofer  
Alexander Oberkofler  
Alex Piras  
Rainer Christian  
Hans Rungg  
Christine Staffler  
Tony Tschennett  
Klaus Untersteiner  
Stephan Vieider  
Karin Wellenzohn  
Alexander Wurzer

**Aufnahmen:**  
Archiv ASGB

**Redaktionsleitung:**  
Priska Auer

**Gestaltung:**  
Priska Auer

**Layout & Grafik:**  
Mediamacs Bozen



## „Forum Zukunft Kind“ fordert Neuausrichtung der freiwilligen Rentenfortzahlung für Eltern

Das „**Forum Zukunft Kind**“ ist Mitte Oktober 2016 vom ASGB ins Leben gerufen worden und umfasst mehr als ein Dutzend Organisationen, Vereine und Verbände, die sich in Südtirol mit Erziehung, Bildung und Familie befassen.

**Z**iel ist, ohne Vorgaben, Scheuklappen und Einschränkungen darüber nachzudenken, wie Bildungs-, Erziehungs- und Familienarbeit, wie

Bildungs- und Familienpolitik gestaltet werden müsste, um den Familien in Südtirol bestmögliche Chancen zu bieten und ihnen gesellschaftlich zu

jener Bedeutung zu verhelfen, die sie tatsächlich haben. Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe innerhalb des Forums Zukunft Kind einen umfas-

senden Themenkatalog aus, der von flexiblen Betreuungszeiten und -modellen über die Öffnung von Kindergarten- und Schulgebäuden bis hin zur besseren Rentenabsicherung von Eltern reicht. Die Vorschläge, Anregungen und Forderungen des Forums Zukunft Kind werden in ein Visionspapier einfließen, das in den nächsten Monaten vorgestellt wird.

### Was ist das Problem?

Derzeit klafft eine große Lücke zwischen der Elternschaftsregelung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im öffentlichen Dienst und solchen im privaten Bereich. Erstere können sich drei Jahre aus dem Dienst ausklinken und zudem für eine Fortzahlung der Rentenbeiträge optieren. Sie verfügen demnach auch nach dem Wiedereinstieg über eine Jobgarantie, Lücken in der Rentenbiografie gibt es keine.

Ganz anders die Situation für Eltern, die bei privaten Firmen im Dienst stehen. Ihre Elternzeit-Regelung ist sehr viel eingeschränkter, weshalb viele Eltern (derzeit noch v.a. Frauen) sich gänzlich oder zum Teil aus dem Erwerbsleben zurückziehen, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Dies hat nicht nur kurzfristige finanzielle Nachteile, sondern birgt auch das Risiko der Altersarmut aufgrund zu gering ausfallender Renten. Dies vor allem seit der Einführung des Beitragssystems in der Rentenversicherung, seit der erziehungsbedingte Auszeiten enorme Auswirkungen auf das Renteneintrittsalter sowie auf die Höhe der Rente haben.

### Was ist das Ziel?

Das Ziel des Forums Zukunft Kind ist, für alle Eltern volle Wahlfreiheit zu schaffen. Eine der zentralen Forderungen des Forums ist dabei die Rentenabsicherung von Erziehungszeiten, die nicht nur eine Maßnahme für mehr soziale Gerechtigkeit ist, sondern auch und vor allem eine Investition in die Zukunft. Lässt man heute zu, dass Erziehungszeiten Löcher in die Rentenbiografie reißen, nimmt man für die Zukunft Niedrigrenten, Altersarmut und zahllose Sozialfälle

in Kauf – und damit enorme Kosten für die Gesellschaft.

### Welches ist das Instrument?

Das Forum Zukunft Kind fordert im Zusammenhang mit der rentenmäßigen Absicherung von Erziehungszeiten weder eine Revolution noch unüberschaubare öffentliche Finanzmittel, sondern zuallererst die Neuregelung einer bereits heute bestehenden Möglichkeit: der Unterstützung der freiwilligen Fortzahlung der Rentenbeiträge.

### Wie funktioniert die freiwillige Fortzahlung heute?

Derzeit gibt es zwei Möglichkeiten einer freiwilligen Rentenfortzahlung, und zwar in Form freiwilliger Einzahlung in die staatliche Rentenkasse und/oder in Form von Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds. Letzteres hält das Forum Zukunft Kind für wenig sinnvoll, weil es letztendlich die Einzahlungen in die staatliche Rentenkasse sind, die die Höhe der Rente entscheidend beeinflussen, während der Zusatzrentenfonds lediglich ausgleichend wirken kann.

Was kaum jemand weiß: Die freiwillige Rentenfortzahlung wird von der Region Trentino-Südtirol gefördert, und zwar in Höhe des gesamten freiwillig gezahlten Beitrages, höchstens jedoch bis zu 9000 Euro im Jahr bzw. 4000 Euro im Jahr bei Selbständigen oder Freiberuflern. Der Beitrag wird für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt. Falls der Vater des Kindes nachweislich mindestens drei Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat, wird diese Dauer auf 27 Monate angehoben. Entscheidet sich ein Elternteil in den ersten fünf Lebensjahren des Kindes für Teilzeitarbeit (höchstens 70 Prozent), kann der Beitrag auch zur Aufstockung auf eine hundertprozentige Rentenabsicherung verwendet werden. In diesem Fall werden vier Jahre lang bis zu 3500 Euro ausgezahlt.

### Wo hakt es?

Das Forum Zukunft Kind sieht in der Umsetzung der genannten Förde-

rung zwei große Probleme. Zum einen wird die Möglichkeit der geförderten freiwilligen Rentenfortzahlung kaum kommuniziert und ist deshalb auch kaum bekannt.

Das zweite (und weit größere) Problem ist die Abwicklung der Förderung. Diese sieht vor, dass der Antragsteller um die freiwillige Fortzahlung der Rentenbeiträge ansucht, was der (ASWE) Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung gemeldet wird. Das Vorsorgeinstitut INPS hat danach die Aufgabe, die Höhe der Beiträge zu berechnen und stellt diese dem Antragsteller „in Rechnung“, der sie umgehend und regelmäßig zu begleichen hat. Bis 30. Juni des Folgejahres muss dann der Antrag auf Rückvergütung an das Land gestellt werden, die Rückvergütung selbst erfolgt dann einige Zeit danach. Konkret heißt dies, dass die freiwilligen Rentenbeiträge vom Antragsteller vorfinanziert werden müssen, was sich sehr viele nicht leisten können. Zudem braucht der Antragsteller finanziell einen langen Atem, erfolgt die Rückvergütung doch erst Monate nach den Einzahlungen. Insofern erreicht man einkommensschwache Familien nicht – und damit jene, die die Hilfe am dringendsten nötig hätten.

### Was fordert das Forum Zukunft Kind?

Das Forum Zukunft Kind fordert deshalb, den bürokratischen Iter der Förderung massiv zu verkürzen und zu vereinfachen. Anstatt den Antragsteller zuerst zur Kasse zu bitten und danach eine Rückvergütung zu gewähren, wäre ein Antrag und die darauffolgende direkte Zahlung der Beiträge von Seiten der ASWE an das INPS weit logischer, unbürokratischer, schneller und vor allem sozial ausgeglichener. Auch einkommensschwache Familien hätten so problemlos Zugang zu dieser essentiellen Förderung.

Das Forum Zukunft Kind fordert zudem, dass die Förderung der freiwilligen Rentenfortzahlung – für eine Dauer von 24 Monaten – bis zum fünften Lebensjahr des Kindes möglich sein muss. Dies auch deshalb, weil durch die neue Regelung der Arbeits-



losenunterstützung (max. zwei Jahre) kaum noch jemand Anrecht auf diese Förderung hat.

### Was würde die Neuregelung kosten?

An sich würde die Neuregelung nichts kosten, die Beiträge würden anstatt über den Umweg Bürger direkt an das INPS bezahlt. Nimmt

man sich aber auch des zweiten Problems – der mangelnden Kommunikation – an, würde die Bekanntheit der Maßnahme steigen und damit auch die Zahl jener, die den Beitrag zur freiwilligen Rentenfortzahlung in Anspruch nehmen würden. Einer Schätzung des daraus resultierenden Finanzbedarfs kann man die Zahlen aus dem Jahr 2014 zugrunde legen. Damals haben rund 700 Mütter das

Arbeitsverhältnis im ersten Lebensjahr des Kindes aufgelöst. Kämen diese in den Genuss der Förderung, würde dies Kosten in Höhe von maximal 12,6 Millionen Euro verursachen. Diese Summe ergibt sich aus der Multiplikation der potentiellen Nutznießerinnen (700) mit der maximal möglichen Fördersumme (9000 Euro) und der maximal möglichen Förderungsdauer (zwei Jahre). ◀

## Der Autonomiekonvent und seine Ziele

Der Autonomiekonvent wurde von politischer Seite einberufen, um das Autonomiestatut auszubauen und den geänderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Innovativ und besonders interessant war vor allem die Möglichkeit der Bürger, im Rahmen eines partizipativen Prozesses, ihre Vorschläge zur Reform des Statutes in sogenannten „Open-Space“-Veranstaltungen zu deponieren. Die Resultate dieser Bürgerbeteiligungsphase dienten im Anschluss als Diskussionsgrundlage für die zwei wichtigsten Gremien, nämlich dem **Forum der 100** und dem **Konvent der 33**. Das Forum der 100, bestehend aus 100 Südtiroler Bürgern über 16 Jahren, die in einem Zufallsverfahren, das der demographischen Zusammensetzung der Einwohner Südtirols Rechnung getragen hat, aus allen Bewerbern ausgelost wurden, berät das Hauptgremium des Konvents, nämlich den Konvent der 33 und soll als Bindeglied zwischen Bevölkerung und dem Konvent wahrgenommen werden. Der Konvent der 33, bestehend aus vier Mitgliedern aus dem Rat der Gemeinden, zwei Mitgliedern der Unternehmerverbände, zwei Mitgliedern der Gewerkschaften, fünf Rechtsexperten/Innen, acht gewählten Mitgliedern aus dem Forum der 100, sowie zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen vom Land-



Vorsitzender des ASGB,  
Tony Tschenett

tag bestimmt wurden, hat die Aufgabe schriftliche Vorschläge für die geplanten Reformen auszuarbeiten.

**AKTIV:** Herr Tschenett, Sie sitzen als Gewerkschaftsvertreter im Konvent der 33. Die konstituierende Sitzung war am 30. April, seitdem hat es bereits 14 Zusammenkünfte gegeben. Können Sie bestätigen, dass die Vorschläge aus den „Open-Space“-Veranstaltungen die

### Diskussionsgrundlage für die Arbeiten in Ihrem Gremium darstellen?

Ja, das kann ich bestätigen. Es wurden auch durchaus Themen behandelt, die für viele Mitglieder des Konvents der 33 als nicht angebracht erachtet wurden. Aber das Präsidium hat relativ klar zu verstehen gegeben, dass die Resultate der „Open-Space“-Veranstaltungen das Fundament unserer weiteren Arbeit bilden. Natürlich wird nicht jedes Thema gleich gewichtet, vor allem emotionale Themen wie z.B. Selbstbestimmung werden intensiver diskutiert als z.B. die Rolle Südtirols in der EU, wo es ziemlich schnell einen Konsens gab.

**AKTIV:** Durch das Konsensprinzip limitiert sich der Konvent der 33 eigentlich selbst. Einstimmige Beschlüsse bei einem so heterogen zusammengesetzten Gremium dürften die Ausnahme sein. Wie empfinden Sie die Arbeitsweise des Konvents der 33?

Wir haben Anfangs gar keinen Konsens darüber gefunden, ob wir überhaupt mit dem Konsensprinzip arbeiten wollen. Da der Südtiroler Landtag

dies aber im Gesetz zum Autonomiekonvent festgeschrieben hat, konnten wir uns natürlich nicht darüber hinwegsetzen. Es geht aber primär nicht darum Beschlüsse einstimmig zu fassen, auch Minderheitenmeinungen werden in Vorschlägen, die gebündelt werden, dem Landtag vorgelegt. Ansonsten habe ich in vielen Bereichen eine fruchtbare, schnelle Zusammenarbeit festgestellt, während wir bei anderen Themen endlos diskutiert haben, ohne eine wirkliche Einigung zu finden. Das hängt sicherlich maßgeblich damit zusammen, dass die Mitglieder des Konvents der 33 effektiv alle Gesellschaftsschichten und Volksgruppen vertreten und somit zum Teil auch komplett unterschiedliche Meinungen zu den verschiedensten Themen haben.

**AKTIV: Welche sind Ihrer Meinung nach aus gewerkschaftlicher aber auch aus gesellschaftlicher Sicht die wichtigsten Punkte des Autonomiestatutes, die es zu überarbeiten gilt?**

Als Vorsitzender des ASGB aber auch als Südtiroler muss ich zunächst darauf verweisen was **nicht** angetastet werden darf: nämlich der ethnische Proporz und die Zweisprachigkeit. Ohne diese essentielle Säulen, würde das Konstrukt Autonomiestatut zusammenbrechen und völlig obsolet werden.

Beim Thema „Arbeit“ müssen wir unbedingt in allen Bereichen die primäre Kompetenz erhalten. Ich habe im Laufe des Konvents bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass wir in der jüngsten Vergangenheit laufend primäre Kompetenzen in diesem Bereich verloren haben, die es es im Rahmen einer Überarbeitung des Autonomiestatutes zurückzuholen gilt. Im Bereich des Personals müssten wir mehr Kompetenzen haben: wir sollten imstande sein Landestarifverträge auszuhandeln, die es unter anderem auch ermöglichen, nationale Kollektivverträge zu ersetzen, sollte man für die Arbeitnehmer bessere Konditionen aushandeln.

Ich könnte nun ewig einzelne Punkte aufzählen, es läuft aber immer auf selbe hinaus: wir müssen von A bis Z

alle Kompetenzen einfordern, sodass man am Ende effektiv von einer Vollautonomie sprechen kann. Damit hätte man ein Statut in der Hand, das mich in eine positive Zukunft blicken lassen würde.

**AKTIV: Wäre das Verfassungsreferendum in Italien nicht gescheitert, hätte das Autonomiestatut kraft Gesetz angepasst werden müssen. Nun gibt es keine verpflichtenden Anpassungen mehr. Dies lässt befürchten, dass das Endergebnis des Konvents in einer Schublade versinkt. Hegen Sie auch solcherart Befürchtungen?**

Diese Befürchtungen sind leider angebracht. Ich gehe jetzt nicht davon aus, dass der Entwurf des Konventes der 33 in einer Schublade versinkt und verstaubt, sondern dass sicherlich darüber diskutiert wird. Vielleicht kann man sogar einzelne im Konvent der 33 erarbeitete Punkte im Autonomiestatut verankern.

Dies wäre zumindest ein Teilerfolg. Utopisch wäre aber davon auszugehen, dass das Parlament alle unsere Vorschläge genehmigt. Es gibt ja den durch den Konvent berühmt gewordenen Verfassungsgesetzentwurf Nr. 2220, der wirklich sehr ambitioniert ist und einer Vollautonomie sehr nahe kommt. Selbst die Politiker aus deren Feder dieser Entwurf stammt glauben nicht an eine Umsetzung desselben. Ich gehe nicht davon aus, dass wir mit unserer Arbeit im Konvent Südtiroler Geschichte schreiben werden!

**AKTIV: Bis wann dauern noch die Sitzungen des Konvents der 33 an und wie geht es danach weiter?**

Bis spätestens Ende Juni müssen die Arbeiten des Konvents der 33 beendet sein. Anschließend wird das erarbeitete Dokument dem Landtag vorgelegt. Was dann damit passiert kann ich leider nicht voraussehen. ◀

## Ehrung langjähriger MitarbeiterInnen

Kürzlich überraschte der Leitungsausschuss des ASGB die MitarbeiterInnen **Waltraud Wörndle, Werner Blaas, Gottfried von Dellemann** und **Norbert von Spinn** mit einer kleinen Feier. Anlass war deren über dreißigjährige Zugehörigkeit zum Mitarbeiterteam des ASGB. Der Vorsitzende Tony Tschenett bedankte sich für deren Einsatz und die Leistung, denn es ist nicht selbstverständlich, dass Mitarbeiter einem Betrieb so lange die Treue halten. Dass der ASGB heute in unserem Land so verankert ist und nicht mehr wegzudenke wäre, ist auch das Verdienst der vier geehrten KollegInnen, so Tony Tschenett in seiner Dankesrede. ◀



v.n.l.r.: Priska Auer, Norbert von Spinn, Tony Tschenett, Waltraud Wörndle, Gottfried von Dellemann, Paul Christanell, Werner Blaas, und Petra Nock



## Auch Südtirol verschlechtert sich bei europäischen Kaufkraftparitäten

Leichte Erhöhung in 2016, Gratisstrom ist Beitrag gegen Kaufkraftschwund

VerbraucherInnen in Südtirol haben schon seit geraumer Zeit Schwierigkeiten, die Haushaltsausgaben zu bestreiten. Mittlerweile dauern diese Schwierigkeiten schon über ein Jahrzehnt an. Dies belegen auch Daten eines Forschungsinstituts aus Nürnberg (MB-Research).

So haben sich die Kaufkraftparitäten in Südtirol, wie in anderen Regionen

Italiens, in den letzten Jahren sehr negativ entwickelt. Die Schwierigkeiten scheinen jedoch nicht hausgemacht, sondern hängen mit der Entwicklung des Krisenlandes Italien zusammen. „Es muss verstärkt bei der zentralen Schwachstelle der Konjunktur angesetzt werden – der fehlenden Kaufkraft“, meinen dazu der Vorsitzende der Verbraucherzen-

trale Südtirol, Agostino Accarino, und der Geschäftsführer Walther Andreas. „Dazu sollten Weichen für eine verantwortungsvollere Wirtschaftspraxis gestellt werden. Grünes Licht sollten jene Programme erhalten, die mehrfache Dividenden für Wirtschaft und Verbraucher abwerfen. Dazu zählen auch günstigere Strompreise für Südtirol.

Auch Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz entlasten beispielsweise den Geldbeutel der Verbraucher, verringern Abhängigkeiten von unberechenbaren Energielieferanten, Handwerker und Anlagenbauer verdienen Geld und die Umwelt wird geschont. Preis- und Tarifierhöhungen sind dagegen Gift für den Wirtschaftsmotor.“

### Kaufkraftparitäten: Europa = 100

Region	2008	2011	2016	Differenz 2011/2016	Differenz gegenüber 2015
Südtirol	176,8	182,9	173,1	-5,4%	+2%
Trentino	165,9	162,5	151,0	-7,1%	+18%
Veneto	152,3	158,3	145,7	-8%	+1%
Tirol	160,0	172,3	180,1	+4,5%	+3,4%
Bayern	170,7	187,6	192,1	+2,4%	+2%

## Haushaltsbuch goes Smartphone

Die Ausgaben können nun auch unterwegs registriert werden. Neue App bietet tatkräftige Hilfe für den Neujahrsvorsatz, 2017 was auf die hohe Kante zu legen

Das Online-Haushaltsbuch der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hilft VerbraucherInnen seit nunmehr 8 Jahren, ihre Ausgaben und Einnahmen unter Kontrolle zu halten, und erfreut sich reger Beliebtheit: knapp 13.000 BenutzerInnen verwenden das Haushaltsbuch. Immer wieder kommen auch Anregungen und Wünsche aus ihren Reihen, wovon der meistvorgebrachte wohl jener nach einer mobilen Version ist.

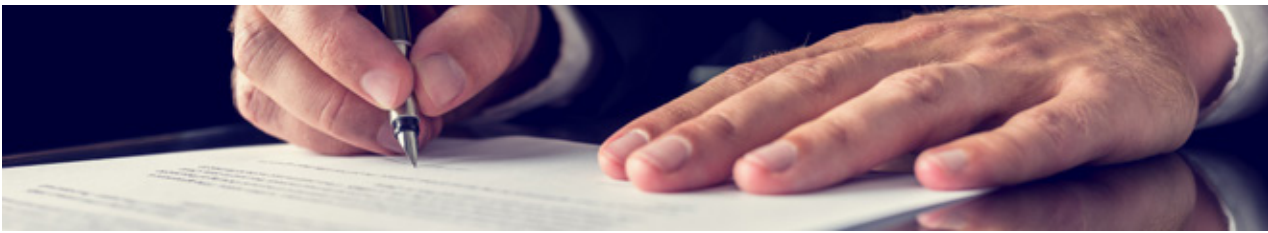
Und nun ist es endlich soweit: ab sofort kann die App „Haushaltsbuch der VZS“ für Android und iOS heruntergeladen werden. Die

App versteht sich als mobiles Zusatztool für das kostenlose und anonyme Haushaltsbuch, mit dem alle Ausgaben auch unterwegs

eingetragen werden können. Wer Ausgaben und Einnahmen konsequent erfasst, sieht nun auch von seinem Smartphone aus auf einen Blick, wie es um die Finanzen bestellt ist. Eine genaue Analyse des Budgets lässt sich dann mittels der gewohnten Auswertungssichten auf <https://www.haushalten.verbraucherzentrale.it> durchführen; dort finden sich auch die Links zum Download der Android- bzw. iOS-Versionen der App.

Übersicht		Bewegungen	
Oktober 2016		Oktober 2016	
Anfangsstand	- 350,00 €	Lebensmittel	26.10.16 - Partner
Davon Rücklagen	+ 0,00 €	Lohn netto	26.10.16
Summe Einnahmen	+ 800,00 €		
Summe Ausgaben	- 25,00 €		
Summe Rücklagen	+ 0,00 €		





## Kapitallebensversicherungen, günstige Wahl oder ausgetrickste VerbraucherInnen?

Die Verbraucherzentrale Südtirol hat seit Jahren ein kritisches Auge auf Lebensversicherungen mit aufwertbarem Kapital: zu oft haben VerbraucherInnen hier das Nachsehen, zu viele der Produkte sind ungünstig für die Versicherten. Vor Vertragsunterzeichnung sollten Sie sich die Zeit neh-

men, die Vertragsbedingungen durch zu lesen und zu verstehen. Zu umfangreiche Vertragsbedingungen könnten die zu tragenden Risiken sowie hohe Kosten verstecken. Ganz wichtig ist auch, die Beispiel-Berechnungen (progetto esemplificativo) in den Vertragsbedingungen genauer unter die Lu-

pe zu nehmen, und zwar die „Ipotesi A“, weil diese die schlechtest-mögliche Entwicklung zeigt. Hier erhalten Sie einen ersten Überblick über die eingezahlten Prämien (cumulo premi) und die zu erwartende Auszahlung (riscatto), die sich Jahr für Jahr ergeben. Vorsicht: bei der „Hypothese B“ wird mit

einem Zinssatz von zwei Prozent gerechnet, der aber keinesfalls garantiert wird. Sollten Sie aufgrund der Komplexität des Produktes oder der (Fach) Sprache Schwierigkeiten haben, den Vertragsinhalt genau zu erfassen, empfiehlt es sich, bei unabhängigen ExpertInnen Rat einzuholen.

## Die Verbraucherzentrale erweitert sich!

Eröffnung einer weiteren Außenstelle im Passeiertal, Gemeinden des Passeiertals stärken Verbraucherrechte

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) folgt den zahlreichen Anfragen aus dem Passeiertal und eröffnet eine Außenstelle im Sozialsprengel von St. Leonhard i.P. Ermöglicht wird dies durch die

Unterstützung der Gemeinden des Tales, die damit die Rechte der VerbraucherInnen stärken. Mit dem 16. Januar 2017 eröffnet die Außenstelle Passeiertal im Sprengel der Gemeinde St. Leonhard. Die Beratungen

werden vom Juristen Mag. Reinhard Bauer, Rechtsberater der VZS, angeboten. Die Verbraucher des Passeiertals können die Beratung jeden Montagnachmittag von 15 – 17 Uhr wahrnehmen. Zu erreichen

ist die jüngste Außenstelle der VZS auch telefonisch, zur angegebenen Öffnungszeit, unter 0473/659265. Die Beratung findet beim Gesundheitssprengel der Bezirksgemeinschaft in der Passeierstraße 3 statt.

## Zum Wegwerfen viel zu schade!

**V-Market:** Gebrauchtmärkte für Mitglieder der Verbraucherzentrale hilft Familien sparen

Gebrauchte und vollwertige, aber nicht genutzte Waren finden im V-Market neue Verwender. Die Verbraucherzentrale Südtirol stellt privaten Anbietern Räumlichkeiten und Organisation zum Verkauf der gebrauchten Waren zur Verfügung und schafft damit günstige und sinnvolle Voraussetzungen

für ressourcenschonenden Konsum. Im V-Market der Verbraucherzentrale Südtirol können private gebrauchte Waren zum Verkauf anbieten. Die VZS stellt dafür nur Räumlichkeiten und Organisation zur Verfügung. Diese Dienste sind ausschließlich Mitgliedern der VZS vorbehalten. Die geschäftli-

chen Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen

dem privaten Anbieter und dem Käufer.

**V-Market**, Bozen, Crispistraße 15 a  
Telefon: 0471 053518 - Fax: 0471 053519  
www.vmarket.it - E-Mail: info@vmarket.it

### Öffnungszeiten:

Montag 14.30 - 18.00 Uhr  
Dienstag bis Freitag: 9.00 - 12.30 und 14.30 - 18.00 Uhr  
Samstag: 9.00 - 12.30 Uhr  
Montag Vormittag geschlossen

## NEU! Unfallversicherung für Mitglieder der SSG



Der SSG ist es gelungen, die Versicherungsleistung für Mitglieder auszubauen. Zur bereits bestehenden Haftpflichtversicherung sind alle Mitglieder der SSG seit 2. Januar 2017 Unfall versichert.

1. Bei Unfällen bei der Arbeit und in der Freizeit und darauffolgendem Aufenthalt im Krankenhaus erhält der Versicherte ab der dritten Nacht im Krankenhaus für maximal 30 Tage 40 Euro pro Tag.
2. Alle Versicherten erhalten bei einem Unfall auf dem

Dienstweg und bei der Arbeit im Falle einer Invalidität ab 31 Prozent eine Entschädigung von 25.000 Euro, bzw. ab 66 Prozent eine Entschädigung von 50.000 Euro.

Im Todesfall erhalten die gesetzlichen Erben 30.000 Euro zu gleichen Teilen.

Diese Versicherung ist mit anderen kumulierbar und ist als eine kleine schnelle Hilfe im Falle eines Unfalls gedacht. ◀

## Mitbestimmungsgremien- schon bald neues Gesetz?

Kürzlich trafen sich auf Einladung von Landesrat Achammer die Vertreter der drei Schulämter, Vertreter der Direktoren, Schüler- und Elternbeiräte, Lehrerverbände und Gewerkschaften zu einem Meinungsaustausch zum Thema Mitbestimmungsgremien.

In seiner Einleitung zum Treffen verwies LR Achammer darauf, dass das Gesetz zu den Mitbestimmungsgremien aus dem Jahr 1995 in der heutigen Zeit, in der die Schulen mittlerweile mehr Autonomie er-

langt haben, den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden müsse.

Man möchte auf keinen Fall ein neues Gesetz "erfinden", sondern aufgrund der vorhandenen Bestimmungen einen Rahmen schaffen, in dem an den einzelnen Schulen Mitbestimmung und Partizipation einen angemessenen Raum finden.

Es soll somit kein Detailgesetz, sondern ein Rahmengesetz entstehen.

Aus den Stellungnahmen der einzelnen Vertreter ging beinahe einhel-

lig hervor, dass man mit dem bestehenden Gesetz nicht unzufrieden sei. Man sehe allerdings die Notwendigkeit und fordere eine Anpassung und Ausdehnung des Mitbestimmungsgesetzes auch auf die Bildungseinrichtungen des Landes, sprich Kindergärten, Musik- und Fachschulen und Landesberufsschulen. Schulführungskräfte sowie Lehrervertreter sprachen sich dafür aus, die Verantwortung dort zu lassen, wo sie ist, nämlich in der Schule, bei jenen, die sich beruflich mit Bildung beschäfti-

gen und auseinandersetzen. Durch Evaluation könne Schule auch vonseiten der Familien mitgestaltet werden. Allgemein sprach man den Wunsch nach einem schlanken Rahmengesetz aus. Die Unterscheidung zwischen Mitbestimmung und Mitgestaltung wurde auch angesprochen, denn wer mitbestimmt trägt Verantwortung und Mitgestaltung ist

seit dem Bestehen der Autonomen Schule bereits in hohem Maße möglich.

Die von Schülervertretern eingebrachten Wünsche nach mehr Mitsprache und Mitgestaltung, z.B. auch durch ein Beisitzrecht in den Klassenräten ließen aufhorchen.

**Generell sprachen die Vertreter der Eltern und Schüler den Wunsch**

**nach mehr Information aus, wobei sie aber auch mehr Aus- und Fortbildung ihrer Vertreter forderten.**

**Innerhalb Februar - so LR Achammer- soll der Gesetzentwurf stehen und in einer weiteren Runde der Konsultationen besprochen werden. Mit der Verabschiedung kann wohl in diesem Schuljahr noch gerechnet werden.** ◀

## ÖFFENTLICHER DIENST

### Eine Neuheit: Justizpersonal an die Region

**Einerseits überraschend, andererseits lange erwartet, kam am 29.12.2016 die Mitteilung, dass das Verwaltungspersonal der Gerichtsämter ab 1. Jänner 2017 auf die Region übergeht. Eine Überraschung war es deshalb, weil man nach dem Wechsel der Regierung in Rom nicht mehr glaubte, dass es so bald neue Übertragungen von Kompetenzen geben würde. Erwartet war sie, da bereits jahrelang daran gearbeitet worden war und bereits vor zweieinhalb Jahren ein Protokoll zwischen Region und Gewerkschaften unterschrieben wurde, wie man beim Übergang vorgehen würde. Zwischendurch fanden Informations- und Diskussionsstreifen statt, wo der aktuelle Stand vermittelt wurde und die Gewerkschaften ihre Anliegen im Interesse der Bediensteten vorbrachten.**

Es zeigte sich immer wieder, dass die beiden wesentlichen Ministerien - Justiz und Wirtschaft - die Zügel ziemlich eng halten und weiterhin ein strenges Auge auf die Sache haben wollen. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die Justiz ein wichtiger und zentraler Bereich staatlicher Hoheitsverwaltung ist. Sicher hat es bei diesem Übergang massiven Widerstand verschiedenster Kräfte gegeben.

Das zeigt sich unter anderem auch daran, dass der Übergang der Kompetenzen erstmals nicht direkt an die beiden Länder von statten geht, sondern auf dem Umweg über die Region. Es ist allerdings die Möglichkeit festgeschrieben, dass jederzeit die Provinzverwaltungen von Trient und Bozen das Personal (die Justizmitarbeiter) übernehmen können.

Aber nicht nur das Personal bekommt einen neuen Arbeitgeber, auch die Gebäude samt ihrer Ausstattungen wechseln den Besitzer.

Wobei zu betonen ist, dass die Gerichtsämter bereits bisher von der massiven personellen und mate-

riellen Unterstützung der Autonomen Region Trentino Südtirol profitierten.

Bei den Kosten spricht man von etwa 22 Millionen Euro. Die Bediensteten sollten damit jeweils um sechs Prozent mehr an Gehalt bekommen und die Gerichte in Südtirol und im Trentino könnten und sollten besser funktionieren.

Einiges an Arbeit steht noch bevor: die Arbeitsgruppe mit den Gewerkschaften muss noch zwischen den Vorgaben aus Rom, den Bestimmungen der beiden geltenden Kollektivverträge der Ministerien und der Region die besten Lösungen für die Bediensteten finden. Eine sehr große Herausforderung stellt die Einstufung der einzelnen Mitarbeiter in die Berufsbilder und die Anerkennung von Dienstjahren und Zusatzqualifikationen dar. Da wird es sicher noch einiges an Diskussionen und Haken geben. Die Region hat übrigens bereits Erfahrung mit Gerichtsämtern: sie verwaltet und organisiert die Friedensgerichte. Einige Bedienstete des Gerichts überlegen

sicher schon wieder näher an zu Hause arbeiten zu können, sie pendeln seit der Schließung der Außenstellen in Schlanders, Meran, Brixen und Bruneck täglich in die Landeshauptstadt. Die Friedensgerichte sind hingegen dezentral organisiert und die Zuständigkeiten sollen demnächst noch erweitert werden. Eine zusätzliche Zuständigkeit haben sie in Südtirol bereits: man kann dort die Sprachgruppenzugehörigkeit abgeben und die entsprechende Bescheinigung bestellen und abholen.

Die Kompetenzübertragung ab dem 1. Jänner 2017 wurde vom Ministerrat abgesegnet, sie geht nun an den Staatspräsidenten zur Kontrolle und Unterschrift und tritt dann mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik in Kraft. Daraufhin startet der Endspurt der Klärungen zwischen Gewerkschaften und Region. Dann - und erst dann - ist alles endgültig! Oder es fängt dann erst richtig an? ◀



## LANDESBEDIENSTETE

## Wie bereite ich mich auf das **Mitarbeitergespräch** vor?

### Weiterbildung

„Wie bereite ich mich auf das Mitarbeitergespräch vor?“

oder

„Wie sollte ein ideales Mitarbeitergespräch sein?“

Es ist nun wieder Zeit, du hast gerade ein Mitarbeitergespräch mit deiner/deinem Vorgesetzten geführt oder es steht demnächst an. Möchtest du mehr darüber wissen, wie du dich darauf vorbereiten und z.B. auch deinen professionellen Aufstieg oder deine Weiterentwicklung

mitgestalten kannst? Dann ist das die richtige Weiterbildung für dich!

Die Weiterbildung hat das Ziel, die/den Bediensteten, zum einen auf die Rechte im Mitarbeitergespräch hinzuweisen und die Zusammenhänge vorzustellen (z.B. Leistungsprämien usw. siehe Rundschreiben Nr. 1 vom 20.01.2004), zum anderen dich mit interaktiven Methoden vorzubereiten, damit das Mitarbeitergespräch dynamisch und erfolgreich gestaltet werden kann.

### Wann:

21. Februar, von 08.30 bis 13.00 Uhr

### Wo:

Landhaus 11, Großer Sitzungssaal

### Referentinnen:

**Veronika Rabensteiner**

(Amtsdirektorin, Unternehmens-interne Coachin),

**Brigitte Hofer**, ASGB-Landesbedienstete,  
Diplomierte Konfliktcoachin

### Teilnehmer/innen:

max. 15 Personen

- „Die Weiterbildung wird als Sonderurlaub vom Amt für Verwaltungspersonal 4.2. anerkannt“
- Weitere Informationen und Einschreibungen über E-Mail an: [bhofer@asgb.org](mailto:bhofer@asgb.org), Tel. 0471/974598



## Die **Gehaltserhöhung** vom Juli 2016 wurde ausbezahlt

Einige Landesbediensteten haben bei uns angerufen und gefragt, ob denn die Gehaltserhöhung ausbezahlt worden sei? Und ja, die Gehaltserhöhung haben die Landesbediensteten laut BÜKV vom 28.10.2016 mit dem Novembergehalt 2016 erhalten. Leider ist die Rückzahlung in den Lohnstreifen nicht klar ersichtlich, da die Sonderergänzungszulage um 200 Euro erhöht wurde. Um einen Vergleich anstellen zu können, braucht man nur die Monate mit 30 Tagen, z.B. September/November, das Bruttogehalt und

die Bruttosonderergänzung vergleichen. Zudem könnte passiert sein, dass der Anspruch auf den „Bonus Renzi“ mit der Erhöhung verfallen ist und somit eingestellt wurde. Ein weiterer Punkt ist die Besteuerung, welche je nach Steuerklasse variiert. Aus diesen Gründen kann es passiert sein, dass die Bediensteten die Gehaltserhöhung nicht wahrgenommen haben, obwohl sie erfolgt ist. Wir Gewerkschaften haben in einem Treffen mit der Landesverwaltung über die Lohnstreifen der Landesbediensteten gesprochen und vorge-

schlagen, dass diese neu ausgearbeitet werden und für die Bediensteten verständlicher und transparenter gemacht werden sollten.

Für weitere Fragen stehen wir euch gerne zur Verfügung!

ASGB-Landesbedienstete  
Silvius Magnago Platz, 3  
Landhaus 3/b  
Bozen  
Tel. 0471/974598  
E-Mail: [asgbl@asgb.org](mailto:asgbl@asgb.org)

## GESUNDHEITSDIENST

## Stellungnahme des ASGB zum Landesgesetzentwurf bzgl. Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes

Der ASGB ist der Meinung, dass in diesem Gesetz sehr viele Bestimmungen nicht klar definiert werden, sondern auf die künftige Betriebsordnung und Durchführungsverordnungen verwiesen wird. Viele dieser Regelungen waren bisher hingegen im Landesgesetz klar definiert.

Diesbezüglich ist des weiteren zu bemängeln, dass bei der Erstellung der Betriebsordnung keine Abstimmung mit den Gewerkschaftsorganisationen mehr vorgesehen ist. Dies finden wir bedauerlich und empfinden dies als eine Beeinträchtigung der sozialpartnerschaftlichen Beziehungen.

Durch diesen Gesetzentwurf gibt die Landesregierung wesentliche Kompetenzen (strategische Planung, Ausrichtung, Überwachung und Kontrolle des Landesgesundheitsdienstes) an die Landesverwaltung ab.

Der Entwurf sieht bei den Zuständigkeiten des Generaldirektors vor, dass dieser ein Reglement zur Bewertung des Personals erlässt. Dies muss auf jedem Fall in einen kollektivvertraglichen Rahmen geschehen und mit den Gewerkschaften verhandelt werden.

Der Text, welcher die Unterzeichnung von Zusatzkollektivverträgen auf betrieblicher Ebene vorsieht, muss auf jeden Fall auch auf Bezirksebene beim Bezirksdirektor eingefügt werden. Es gibt schon bestehende vertragliche Normen welche vorsehen, dass einige Aspekte auf Bezirksebene zu verhandeln sind.

Einer der vielen Punkte welcher unserer Meinung nach nicht mittels Durchführungsverordnung sondern direkt im Gesetz zu regeln ist, ist die Ernennung des Generaldirektors. Der Absatz, welcher die Eintragung in das Landesverzeichnis der Geeigneten als Generaldirektor regelt, ist unserer Ansicht nach nicht einwandfrei, da laut unseren Informationen das Gesetz welches das staatliche Verzeichnis geschaffen hat, außer Kraft gesetzt wurde. Bei der wirt-

schaftlichen Entschädigung des Sanitäts-, Pflege- und Verwaltungsdirektors ist ein zusätzlicher Betrag im Ausmaß von bis zu zwanzig Prozent bei positiver Bewertung vorgesehen. Unseres Wissens ist dieser Prozentsatz um 5 Punkte erhöht worden. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, da für diese Direktoren keine zusätzliche Verantwortung vorgesehen ist.

Die neue „Organisationseinheit für die klinische Führung“ ist unserer



Andreas Dorigoni

Ansicht nach nicht notwendig. Dadurch wird die Führungsetage unnötig aufgebläht und die Funktionen stehen in Konkurrenz zu jenen des Sanitätsdirektors. Die Ernennung dieser Position durch den Generaldirektor lässt den Verdacht aufkommen, dass hier eine Ad-Personam-Ernennung (Versorgungsposition) erfolgt.

Auch das „Kollegium für die klinische Führung“ ist unserer Ansicht

nach nicht notwendig. Die wichtigen Aufgaben dieses Gremiums sollen vom Sanitätsrat übernommen werden.

Die Formulierung des Textes in Bezug auf die Koordinatoren der Abteilungen ist sehr unglücklich ausgefallen. Koordinatoren der Abteilungen werden hoffentlich nicht aus den sanitären Leitern mit Direktionsauftrag ernannt, sondern aus den Koordinatoren der Strukturen der Abteilungen.

In diesem Artikel ist auch die Errichtung der Abteilungskomitees vorgesehen, welche aus unserer Sicht nicht notwendig sind.

Was aus unserer Sicht mit diesen Gesetzentwürfen nicht klar verständlich ist, ist ob die vier Bezirksabkommen der vier damaligen Sanitätsbetriebe, welche mit den Gewerkschaften im Jahr 2006 unterzeichnet wurden, noch weiterhin Gültigkeit haben.

Ein weiterer Punkt, der nie klar definiert wurde, ist die konkrete Umsetzung des Grundsatzes „ein Krankenhaus zwei Standorte“. Sollte dies nämlich bedeuten, dass ein Mitarbeiter in zwei Krankenhäuser arbeiten sollte und dafür keine Außendienstvergütung erhalten würde, so wäre dies nämlich unserer Ansicht nach nicht vertretbar und im Widerspruch zur bestehenden Außendienstregelung laut BÜKV.

Unklar ist für uns auch die Bedeutung des Punktes welcher die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes durch etwaige Zusatzfonds regelt.

**Andreas Dorigoni**

Landessekretär  
ASGB-Gesundheitsdienst

## Haftpflichtversicherung bei „grob fahrlässigem Verhalten“

Es ist uns gelungen mit der Assipro.bz GmbH (Allianz Bozen) die Absicherung für den Fall eines „grob fahrlässigen Verhaltens“ im Sanitätsbereich, für unsere Mitglieder (Personal im Gesundheits- und Fachstellenplan, außer die Verwaltungsangestellten) über die Versicherungsgesellschaft BH Italia Berkshire abzuschließen. **Jahresprämie 57,00 Euro**

### Deckung bei:

- grob fahrlässigem Verhalten am Arbeitsplatz

### Wann?

- bei einer Klage durch den Geschädigten
- bei Regressanspruch des Arbeitgebers bzw. des Rechnungshofes

### Versicherungstechnische Details:

- versicherter Maximalbetrag fünf Millionen Euro
- kein Selbstbehalt
- die Versicherungspolizze haftet rückwirkend bis zum 31.01.2001 (beim Erstschadensfall)
- Vertragsdauer ein Jahr ohne stillschweigende Erneuerung (Fälligkeit 30. April)
- Ansprechpartner im Schadensfall ist die Assipro.bz. GmbH in Bozen (Südtirolerstr. 12).

Für weitere Informationen stehen die MitarbeiterInnen unserer Fachgewerkschaft gerne zur Verfügung.

### TEXTIL

## Fa. Mössmer - Betriebsabkommen erneuert

Am 16. Januar wurde beim Textilunternehmen Moessmer in Bruneck das Betriebsabkommen (zweite Verhandlungsebene) erneuert. Das Abkommen gilt für die Jahre 2017 bis 2019 und betrifft alle Arbeiter/innen, welche mit dem Kollektivvertrag Textil Industrie angestellt sind. Mit dem Abkommen soll die Produktivität gesteigert und die Tuchfabrik Moessmer wettbewerbsfähiger gemacht werden. Der

Textilsektor befindet sich permanent in Krise und darum ist eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit äußerst wichtig. Um den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, wurde die Ergebnisprämie mit den Parametern Produktivität, Energieverbrauch und Qualität neu geregelt.

Des weiteren wurde die Möglichkeit geschaffen, einem Sanitätsfonds beizutreten. Die Bestimmungen dazu

müssen im neuen Kollektivvertrag, welcher zur Zeit auf nationaler Ebene ausgehandelt wird, festgelegt werden. Die Betriebsräte und die Textildgewerkschaften haben bei einer Belegschaftsversammlung das neue Abkommen vorgestellt und die Beschäftigten haben es gutgeheißen.

Für den ASGB Textil war Markus Dibiasi bei den Sitzungen und bei der Unterzeichnung des Betriebsabkommens anwesend. ◀

### BAU

## Zusatzrentenfonds Prevedi

Abkommen zwischen Laborfonds/Pensplan und Arbeitgeberverbänden unterzeichnet

Bekanntlich muss bereits seit 2014 vom Arbeitgeber für jeden Bauarbeiter der Betrag von ca. acht Euro monatlich an den nationalen Rentenfonds für den Bausektor – PREVEDI überwiesen werden. Durch

den Einsatz des ASGB und der anderen Baugewerkschaften konnte ein Abkommen unterzeichnet werden das vorsieht, dass die seit 2014 an den PREVEDI eingezahlten Beträge nun an den regionalen Zusatzrentenfonds

LABORFONDS überwiesen werden aber nur für jene Bauarbeiter, die bereits Mitglied beim Laborfonds sind. Für alle anderen hingegen bleiben die eingezahlten Beträge weiterhin im nationalen Rentenfonds PREVEDI. ◀

# STAATLICHE familienunterstützende Maßnahmen 2017



## Die vierzehnte Monatsrente

### WAS IST DIE VIERZEHNTE MONATSRENTE?

Die vierzehnte Monatsrente wird vom NISF/INPS zusätzlich zur normalen Rente im Juli an Rentner ausbezahlt, sobald sie das Alter von mindestens 64 Jahre erreicht haben und ihr Jahreseinkommen eine bestimmte Höchstsumme nicht überschreitet. So betrug sie im Jahr 20156 13.049,14 Euro.

### WELCHE NEUHEITEN BRINGT DAS JAHR 2017?

Die Gruppe der Nutznießer mit einem Rechtsanspruch auf den Vierzehnten wurde vergrößert, indem die Einkommensobergrenze erhöht wurde. (Einkommen zwischen 9.786,86 und 13.049,14 Euro brutto).

Lohnabhängige Beitragsjahre	Selbständige Beitragsjahre	Summe der 14. Rente
bis zu 15	bis zu 18	336
zwischen 15 und 25	zwischen 18 und 28	420
über 25	über 28	504

Für Rentner mit einem geringeren Einkommen wurde die zustehende vierzehnte Monatsrente angehoben (Einkommen bis 9.786,86 brutto).

Lohnabhängige Beitragsjahre	Selbständige Beitragsjahre	Vierzehnte Rente in Euro für 2016	Vierzehnte Rente in Euro für 2017	das entspricht einer Erhöhung in Euro
bis zu 15	bis zu 18	336	437	101
zwischen 15 und 25	zwischen 18 und 28	420	546	126
über 25	über 28	504	655	155

### WIE WIRD DIE BEGÜNSTIGUNG DURCHGEFÜHRT?

Die Begünstigung wird von Amts wegen ausbezahlt. Es braucht kein eigener Antrag gestellt werden. Sie wird mit der Julirente ausbezahlt, falls die Voraussetzungen bis zum 31. Juli des entsprechenden Steuerjahres erfüllt werden. Anteilsmäßig wird die Begünstigung im Dezember ausbezahlt, falls die Voraussetzung nach dem 1. August angereift ist.

Quelle: NISF/INPS veröffentlicht am 10.01.2017

## Babybonus und der Voucher für Babysitting

Der Babybonus in der Höhe von 960 Euro wird für maximal drei Jahre ausbezahlt und ist einkommensgebunden. Das Familieneinkommen laut ISEE darf die Obergrenze von 25.000 Euro nicht überschreiten. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.

# Der Voucher für Babysitting

Dieser steht den Müttern zu, wenn sie nach Ablauf des obligatorischen Mutterschaftsurlaubes ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen und daher zur Gänze oder auch nur teilweise auf die Elternzeit verzichten. Maximal stehen pro Monat 600 Euro für die Kinderbetreuung zu. Lohnabhängige können den Voucher für maximal sechs Monate beanspruchen, Freiberuflerinnen für maximal drei Monate.

## Der obligatorische Vaterschaftsurlaub

Für 2017 beträgt dieser anstatt einem, zwei Tage und muss verpflichtend innerhalb der ersten fünf Lebensmonate des Kindes beansprucht werden.

**Bereits beschlossen, die Durchführungsbestimmungen fehlen aber noch!**

- Bonus für schwangere Frauen im Ausmaß von 800 Euro
- Kita-Bonus im Ausmaß von 1.000 Euro

## Projekt „Option Frau“

### WAS IST DIE „OPTION FRAU“?

Bei Option Frau handelt es sich um eine Sonderbestimmung, mit welcher Frauen die Altersrente beanspruchen können, wobei sie nicht das seit 1. Jänner 2008 vorgesehene Alter aufweisen müssen. Da diese Sonderbestimmung ein experimentelles Projekt ist, müssen die Betroffenen die erforderlichen Voraussetzungen zwischen dem 1. Jänner 2008 und dem 31. Dezember 2015 erfüllen.

- ▶ Zudem müssen sie mit dem Renteneinstieg jegliche weitere Erwerbstätigkeit aufgeben.

### BEGINN DER RENTE

Es muss auf das entsprechende Ausstiegfenster gewartet werden.

### AN WEN RICHTET SICH DIESE BEGÜNSTIGUNG?

- ▶ an Frauen, unabhängig davon, ob selbständig oder lohnabhängig beschäftigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - sie weisen am Stichtag 31. Dezember 1995 mindestens 18 Versicherungsjahre auf, können aber nicht das Recht auf eine Altersrente laut Maronireform (Gesetz 243/2004) geltend machen;
  - sie weisen am Stichtag 31. Dezember 1995 weniger als 18 Versicherungsjahre auf, haben aber nicht für die Möglichkeit der Rentenauszahlung laut Beitragssystem optiert (laut Absatz 123, Artikel 1, Gesetz 335/1995);

### VORAUSSETZUNGEN

- ▶ Ein Anrecht auf „Option Frau“ haben Frauen, wenn sie am 31. Dezember 2015 im Besitz von folgenden Voraussetzungen sind:
- ▶ mindestens 35 Versicherungs- bzw. Beitragsjahre, wobei Frauen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind mindestens 34 Jahre, 11 Monate und 16 Tage benötigen.
- ▶ Mindestalter: bei unselbständig Beschäftigten 57 Jahre, bei selbständig Beschäftigten 58 Jahre, plus je drei Monate durch die Anpassung an die steigende Lebenserwartung.
- ▶ Mit dem Haushaltsgesetz 2017 ist diese Möglichkeit auch auf jene Frauen ausgedehnt worden, die im letzten Trimester der Jahrgänge 1957 und 1958 geboren sind.

### DIE FOLGEN

- ▶ Die Frauen müssen die ungünstigere Rentenberechnung laut Beitragssystem hinnehmen, die auf ihre gesamten Versicherungs- bzw. Beitragszeiten angewandt wird.

**Die Inhalte der nachstehenden Artikel treten erst in Kraft, wenn die Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden Rundschreiben Seitens des INPS veröffentlicht sind.**

## Begünstigung für frühe Erwerbstätigkeit

### Haushaltsgesetz 2017

### WORIN BESTEHT DIESE BEGÜNSTIGUNG?

Erwerbstätige, die vor ihrem 19. Lebensjahr ein Versicherungsjahr aufweisen können, können mit begünstigten Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich Beitragsjahre vorzeitig in Rente gehen und sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- ▶ **Langzeitarbeitslose:** Lohnabhängige im Arbeitslosenstatus in Folge einer Entlassung, die auch in kollektiver Form erfolgt sein kann, Kündigung wegen eines schwerwiegenden Grundes oder aufgrund einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Einhaltung der Prozedur gemäß Artikel 7, Gesetz 604/1966. Sie müssen mindestens seit drei Monaten kein Anrecht mehr auf eine Arbeitslosenunterstützung haben.



- ▶ **Pflege eines Familienangehörigen oder Invalidität:** Lohnabhängige sowie selbständig Erwerbstätige, die seit mindestens sechs Monaten ihren Ehepartner oder ein anderes Familienmitglied 1. Grades (Elternteil, Sohn, Tochter) pflegen, das eine schwere Behinderung im Sinne des Absatz 3, Artikel 3, Gesetz 104/1992 aufweist. Zum Zeitpunkt des Antrages muss der Pflegegrund weiterhin bestehen.

Lohnabhängige sowie selbständig Erwerbstätige mit einer verringerten Arbeitsfähigkeit, die von der zuständigen Ärztekommision für die Anerkennung der Zivilinvalidität mit 74 Prozent oder auch darüber angegeben worden ist.

- ▶ **besonders schwere oder aufreibende Arbeiten:** Lohnabhängige, die schwere Arbeiten gemäß gesetzlichen Bestimmungen verrichten oder für mindestens sechs Jahre eine der folgenden Tätigkeiten ununterbrochen ausüben:

- A) Arbeiter im Untertagebau, im Bauwesen und in der Gebäudeinstandhaltung
- B) Kranführer, Baggerfahrer sowie Fahrer anderer Baumaschinen
- C) Gerber
- D) LKW-Fahrer
- E) Triebfahrzeugführer, Zugpersonal
- F) Krankenpfleger und Hebammen, die den Dienst in Turnus ableisteten
- G) Betreuungspersonal von pflegebedürftige Personen
- H) Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen von Kleinkindereinrichtungen
- I) Gepäckträger und Arbeiter im Transport sowie gleichwertige Tätigkeiten
- L) Reinigungspersonal
- M) Personal, das bei der Müllabfuhr, Mülltrennung und ähnlichen Tätigkeiten beschäftigt ist.

## BEGÜNSTIGUNG

Ab Mai 2017 können Betroffene die vorzeitige Rente beanspruchen sobald sie 41 Beitragsjahre angereift haben.

## UNVEREINBARKEIT

Falls die Begünstigung für frühe Erwerbstätigkeit beansprucht wird, ist es nicht gestattet, weiter zu arbeiten, bis nicht die Voraussetzungen für die ordentliche vorzeitige Rente erfüllt werden.

# Vorzeitige Sozialrente

## Vorgezogener Renteneinstieg

### WAS IST DIE VORZEITIGE SOZIALRENTE?

Die vorzeitige Sozialrente ist eine Sozialleistung zu Lasten des Staates, die vom NISF/INPS an Personen mit einem Mindestalter von 63 Jahren ausbezahlt wird, die sich in einer bestimmten „Not“-Situation befinden und die keine direkte Rente beziehen.

Auf Antrag wird diese Leistung gewährt, bis die Voraussetzungen für die Altersrente oder für die normale vorzeitige Rente erreicht werden.

Es handelt sich dabei um eine Maßnahme, die vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft ist. Sie richtet sich an Erwerbstätige, die sich in einer besonderen Situation befinden, sie kann auch als Übergangsregelung bis zu ihrer endgültigen Pensionierung bezeichnet werden. Diese Maßnahme unterliegt allerdings einer Ausgaben-Obergrenze.

### AN WEN RICHTET SICH DIESE SOZIALLEISTUNG?

Erwerbstätige, unabhängig davon, ob sie als Lohnabhängige in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Sektor arbeiten oder als Selbständige oder als Freiberufler, eingeschrieben in der Sonderverwaltung, können unter folgenden Voraussetzungen davon profitieren:

- A) Arbeitslose, die seit mindestens drei Monaten keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhalten, da sie alles aufgebraucht haben. Der Arbeitslosenstatus muss anerkannt worden sein, er muss somit aufgrund einer unfreiwilligen Entlassung erfolgt sein, die auch kollektiv stattgefunden haben kann oder aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund (dimissioni per giusta causa) oder es handelt sich um eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses laut obligatorischem Prozedere eines Schlichtungsverfahrens wegen einer objektiv gerechtfertigten Begründung (laut Artikel 7 im Gesetz 604/1966).
- B) bei Pflege des Ehepartners oder eines zusammenlebenden Familienangehörigen 1. Grades (Elternteil, Sohn, Tochter) mit schwerer Behinderung, wobei zum Zeitpunkt des Antrages der Pflegebedarf weiterhin bestehen muss, außerdem muss er seit mindestens 6 Monate bestanden haben;
- C) bei einer anerkannten Zivilinvalidität, die bei mindestens 74 Prozent liegt;
- D) Lohnabhängige, die kontinuierlich für mindestens sechs Jahre eine besonders schwierige oder risikoreiche Arbeit in folgenden Berufen oder Tätigkeiten verrichten:

- ▶ Arbeiter im Tagebau, im Bauwesen und in der Gebäudeinstandhaltung
- ▶ Kranführer, Baggerfahrer, Gerber
- ▶ LKW-Fahrer, Triebfahrzeugführer, Zugpersonal
- ▶ Krankenpfleger und Hebammen, die den Dienst in Turnus ableisteten
- ▶ Betreuungspersonal für pflegebedürftige Personen
- ▶ Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen von Kleinkindereinrichtungen
- ▶ Gepäckträger und Arbeiter im Transport sowie gleichwertige Tätigkeiten
- ▶ Reinigungspersonal
- ▶ Personal der Müllabfuhr sowie alle weiteren ähnlich Beschäftigten

## VORAUSSETZUNGEN

Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt des Gesuches folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Mindestalter von 63 Jahren
- ▶ mindestens 30 Beitragsjahre; Lohnabhängige, die unter eine schwere oder risikoreiche Tätigkeit fallen, müssen mindestens 36 Versicherungsjahre vorweisen können.
- ▶ in drei Jahren und sieben Monaten das Recht auf die Altersrente beanspruchen können
- ▶ keine weitere direkte Rente beziehen.

Mit dem Bezug der Leistung ist jegliche Form von Erwerbstätigkeit untersagt, unabhängig ob selbständig oder unselbständig.

## BEZUGSDAUER

Die Leistung wird monatlich ausbezahlt, (es gibt keinen 13.), bis der Antragsteller die Voraussetzungen für die Altersrente oder für die vorzeitige Altersrente erreicht.

## HÖHE DER LEISTUNG

Die Leistung wird zum Zeitpunkt des Antrages auf die angereiften Pensionsbeiträgen berechnet. Es werden monatlich maximal 1.500 Euro (Brutto) ausbezahlt, falls der errechnete Betrag diese Summe übersteigen sollte. Diese Leistung ist nicht wie die Rente der jährlichen Aufwertung unterworfen.

# Freiwillige vorzeitige Rente selbst finanziert mit einem Darlehen und Rückzahlungspflicht

## WAS IST DIE FREIWILLIGE VORZEITIGE RENTE?

Die freiwillige vorzeitige Rente wird mit einem Bankdarlehen abgedeckt, das bis zur Erreichung der Altersrente in 12 Monatsra-

ten ausbezahlt wird. Sie ist ab dem 1. Mai 2017 bis 31. Dezember 2018 als experimentelles Projekt gültig.

## AN WEN RICHTET SICH DIESE LEISTUNG?

Die freiwillige vorzeitige Rente kann von den Lohnabhängigen beantragt werden, unabhängig ob sie im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft arbeiten, sowie von den Selbständigen und den Eingeschriebenen in der Sonderverwaltung. Ausgenommen sind Freiberufler, die in ihrer zuständigen Pensionskasse eingeschrieben sind.

## VORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen muss der Antragsteller zum Zeitpunkt seines Ansuchens erfüllen:

- ▶ mindestens 63 Jahre alt sein und 20 Beitragsjahre vorweisen;
- ▶ in drei Jahren und sieben Monaten das Recht auf die Altersrente aufweisen;
- ▶ die zukünftige Altersrente muss nach Abzug der Rückzahlungsforderung mindestens jener Nettosumme entsprechen, die sich aus der Berechnung von 1,4 mal Sozialrente ergibt (2017:  $501,89 \times 1,4 = 702,646$ )
- ▶ er darf keine direkte Rente oder eine ordentliche Invaliditätsrente beziehen
- ▶ die Erwerbstätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

## BEZUGSDAUER

Die Mindestdauer der freiwilligen vorzeitigen Rente beträgt sechs Monate und sie wird maximal so lange gewährt, bis die Voraussetzungen für die Altersrente erfüllt werden. Die Bezugsdauer läuft mit einer Bearbeitungszeit bis zu 30 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages.

## HÖHE DES DARLEHENS

Die Höhe des Darlehens richtet sich nach den fehlenden Jahren und Monate die es bis zu zum legitimen Anspruch auf die Altersrente noch braucht. Das Darlehen deckt diesen Zeitraum ab und wird jährlich in 12 Monatsraten ausbezahlt. Die mögliche Höchst- und Mindestsumme wird mit einem Dekret des Ministerpräsidenten bestimmt.





### SAD NAHVERKEHR AG

## Untragbare Zustände für die Beschäftigten bei der **SAD Nahverkehr AG**

Wie befürchtet sind die Verhandlungen mit der Firma SAD, seit der Übernahme durch Ingemar Gatterer, sehr schwierig, wenn nicht unmöglich geworden. Turnusse mit langen Arbeitszeiten, Dienstspannen bis zu 15 Stunden, die zudem viele unbezahlte Pausen beinhalten sind nicht rechtens und schon gar nicht human. Die Firma begründet dies mit der europaweiten Ausschreibung der Konzessionen, deshalb müssten die Kosten gesenkt und die Produktivität erhöht werden. Dies hat zur Folge, dass Mensch und Maschine bis zum Unerträglichen

ausgenutzt werden, ohne auch nur im Geringsten auf die Lebensqualität der Busfahrer Rücksicht zu nehmen. Die Folge davon ist, dass viele erfahrene und seit langem bei der Firma beschäftigte Fahrer den Betrieb verlassen und Ortsunkundige und einsprachige Fahrer eingestellt werden. Dieser Zustand hat in meinen Augen als Obmann nichts mit der angepriesenen Qualität im öffentlichen Nahverkehr zu tun. Bei einem Treffen mit Vertretern des Landes, der SAD und der Gewerkschaften wurde diese Problematik dem zuständigen Landesrat vorgebracht. Erreicht wurde

ein Einsetzen einer Kommission, des sogenannten „tavolo tecnico“, welcher Vorschläge zu den Turnussen erarbeiten soll. Dieser ist aber schon jetzt zum Scheitern verurteilt, da die SAD laut Ankündigung nur Änderungen annimmt, die keine Mehrkosten für die Firma beinhalten. In der Realität wurden bis jetzt nur einige Abänderungen der Turnusse der Residenz Kaltern angenommen, die wahrlich nur zu Gunsten der Firma und nicht zum Wohlergehen der Beschäftigten geändert wurden.

Mitte Januar fand ein Treffen zwischen ASGB-Vertretern und dem



Amtsleiter des Arbeitsinspektors Herrn Dr. Flader und unseres Anwaltes statt, mit dem Ziel den ASGB- Vertretern der SAD und SAs den Artikel 138 zu beleuchten und die Interpretationen zu definieren. Dieser erwähnte Artikel findet ausschließliche Anwendung im öffentlichen Personentransport und beinhaltet vor allem folgendes:

1. die Arbeitszeit beträgt acht Stunden plus zwei mögliche jedoch nicht geplante Überstunden am Tag, sprich innerhalb 24 Stunden.
2. Die Dienstspanne ist mit 13 Stunden festgelegt. Turnusse mit

Dienstspannen von 13 bis 15 Stunden können nur in Ausnahmefällen verlangt werden (z.B. Naturkatastrophe, Virusausbrüche usw.) und dürfen demnach nicht programmiert sein.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Liniendienste unter 50 km, die SAD hält sich nicht an diese gesetzliche Grundlage. Auch die zahlreichen Streiks die teilweise eine sehr große Beteiligung aufweisen können, haben weder die Verantwortlichen der SAD, noch die Politik zum Einlenken bewogen. Aus diesem Grunde und basierend auf der oben erwähnten Rechtslage hat sich der ASGB die

Schaffung einer verbesserten Lebensqualität für die Bediensteten der SAD zur Aufgabe gemacht. Wir werden alle uns zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Rechte der Arbeitnehmer zu gewährleisten und die Einhaltung des Artikels 138 von der SAD einzufordern.

Wir hoffen trotz dieser recht durchwachsenen Situation auf eure Unterstützung und Mithilfe damit wir gemeinsam Verbesserungen erreichen und damit die Lebensqualität der Bediensteten der SAD verbessern können.

**Klaus Untersteiner**  
Obmann ASGB-GTV

## SEILBAHNEN

### Abkommen für einen territorialen Sanitätsfonds

Der am 12. Mai 2016 unterzeichnete Kollektivvertrag für Seilbahnen (im Internet auffindbar unter *contratto collettivo nazionale di lavoro per gli adetti degli impianti di trasporto a fune*) gültig bis 30. April 2019 sieht zusätzlich zu den ökonomischen Angleichungen auch eine Einzahlung von zehn Euro monatlich in einen Sanitätsfonds für jeden Angestellten dieses Sektors vor, der mit unbefristeten Arbeitsvertrag angestellt ist. Diese zehn Euro gehen demzufolge

voll zu Lasten der Betriebe und sind verpflichtend einzuzahlen. Diese Einzahlungen sind aufgrund der Vorgaben des Kollektivvertrages seit 01. Juni 2016 in den nationalen Sanitätsfonds FONTUR mit Sitz in Rom eingezahlt worden.

Mittels eines Abkommens, welches auch der ASGB-GTV unterzeichnet hat, können diese Einzahlungen ab 01. Jänner 2017 in den territorialen Gesundheitsfonds MUTUALHELP erfolgen. Der große Vorteil für die

Mitglieder besteht darin, dass dieser Fonds territorial verwaltet wird, d.h., das Geld fließt nicht mehr nach Rom, sondern bleibt in Südtirol. Der Vorteil liegt auf der Hand: die Leistungen sind unseren Realitäten angepasst und die Verwaltung erfolgt am Sitz der Mutualhelp in Bozen, Crispistraße Nr. 9, unbürokratisch und schnell. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit einer persönlichen Zusatzzahlung die Leistungen auf die gesamte Familie auszudehnen. ◀



## ENERGIEWERKER



## Der Kollektivvertrag für die Energiewerker ist unterzeichnet

Er bringt eine Gehaltserhöhung von insgesamt 105 Euro

Der Kollektivvertrag für das Personal der Energiewerke ist unter Dach und Fach. Nach langen und zähen Verhandlungen konnte die Vertragserneuerung zufriedenstellend abgeschlossen werden. Eine angemessene Gehaltserhöhung stärkt die Kaufkraft der Gehälter und es wurden keine normativen Rechte beschnitten.

Am 25. Jänner 2017 ist der Entwurf des Abkommens von den zuständigen nationalen Sekretären der FILCTEM-FLAEI-UILTEC unterzeichnet worden. Einer Erneuerung des Nationalen Kollektivvertrages für 53.000 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sektor der Elektrowerke steht nun nichts mehr im Wege.

### Die Gehaltserhöhung von insgesamt 105 Euro wird folgenderweise ausbezahlt:

- **70 Euro** auf die Grundgehälter (wovon 35 Euro mit Februar 2017 und 35 Euro mit April 2018 ausbezahlt werden);
- **490 Euro** auf die Produktivität (210 Euro für 2017 und 280 Euro für 2018). Bei einem stabilen Prozentsatz der voraussichtlichen Inflation von 2,7 Prozent sowie im

Falle eines höheren Wertes fließt nach Beendigung der Vertragsdauer die Produktivität in das monatliche Grundgehalt ein, das somit für immer um 20 Euro steigt. Tritt das Gegenteil ein, bleibt diese Summe für immer ein fixer Teil der Produktivität. Dieser vertraglich abgesicherte Schutzmechanismus ist die eigentliche Neuheit und Stärke dieses Abkommens, er ist sehr innovativ und wirkt sich positiv auf die zukünftigen Gehälter aus. In den anberaumten Versammlungen wird diese Schutzklausel für die Gehälter genauestens erklärt werden.

- **15 Euro** für die Wohlfahrt (mit 1. Jänner 2017 sind je fünf Euro für die Vorsorge und für die ergänzende Gesundheitsleistungen vorgesehen; mit 1. Jänner 2018 werden fünf Euro für die Ablebensversicherung ausgegeben).

Unverändert bleiben im normativen Teil die Regelungen über die Arbeitszeit, den Bereitschaftsdienst, die Disziplinarmaßnahmen, die Zulagen und über die Mehrarbeit.

Die Abänderungen bezüglich der Regelung über die Lehrlinge und über die Versetzungen sind nicht so einschneidend ausgefallen, wie anfäng-

lich befürchtet worden ist. Der einzig verbleibende kritische Punkt ist die Neuregelung des Turnusdienstes. Es wurde beschlossen, dass dieses Thema auf Betriebsebene zu verhandeln ist. Dadurch kann die geltende Bestimmung aus dem Jahr 1996 für die davon betroffenen Angestellten weiterhin angewendet werden und gleichzeitig gelten weiterhin eventuell schon bestehende Betriebsabkommen. Die Sekretäre auf nationaler Ebene werden dieses delikate Argument und ihre Anwendung auch in Zukunft sehr aufmerksam verfolgen.

Endlich verfügt dieser Sektor über ein internes Solidaritätssystem. Ab sofort ist es möglich, mit einem Vorzugssystem Bedienstete wieder einzustellen, die als „überzählig“ aufscheinen. Mit einer Vorzugsschiene werden nun Angebot und Nachfrage zur Besetzung von freien Stellen intern geregelt. Schon innerhalb April 2017 werden die ersten kritischen Situationen überprüft und im Laufe der Zeit wird auf der Grundlage der geltenden vertraglichen Bestimmungen ein echter Solidaritätsfonds entstehen.

Weitere rechtliche Verbesserungen im normativen Teil runden den Kollektivvertrag ab, wie beispielsweise über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder über die Gehaltsabtretung. ◀



## Steuerbegünstigte Prämien für Beschäftigte im Südtiroler Handelssektor

Die Beschäftigten von Betrieben des Handelssektors zahlen im Jahr 2017 auf Prämien von max. 2.000 Euro Brutto im Jahr, die sie vom Arbeitgeber ausbezahlt bekommen, eine reduzierte Steuer von 10% anstelle der bedeutend höheren normalen Lohnsteuer.

Dies ermöglicht ein Abkommen, welches vom ASGB und den anderen Gewerkschaften zusammen mit dem Arbeitgeberverband der Südtiroler Handels- und Dienstleistungsbetriebe hds im Dezember 2016 unterzeichnet wurde. Die einzelnen Betriebe können nun diesem Abkommen mittels einer Erklärung beitreten, um ihren Beschäftigten die Steuerbegünstigung zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Kriterien zur Bemessung der Prämie messbar und mit einem vorhergehenden Zeitraum vergleichbar sind und somit objektiv ein Zuwachs der Produktivität, des Gewinns, der Qualität, der Effizienz oder der Innovation im Betrieb feststellbar ist. Solche Kriterien können beispielsweise sein:

- Zuwachs der Anzahl der in einem Jahr ausgestellten Kassenbelege
- Zuwachs der Anzahl der in einem Jahr ausgestellten Rechnungen
- Reduzierung der Abwesenheiten der einzelnen Arbeitnehmer im Betrieb

- Reduzierung der Arbeitsunfälle in einem Betrieb
- Umsatzsteigerungen
- Reduzierung des Verlustes bei Inventurabschluss
- Effizienzsteigerung durch organisatorische Änderungen im Betrieb
- usw.

Nur jene Arbeitnehmer haben Anrecht auf die Steuerbegünstigung, welche im Jahr vor dem Erhalt der Prämie die Einkommensgrenze von 50.000 Euro laut CU-Modell nicht überschritten haben. Bei Erreichung aller Voraussetzungen wird die Prämie spätestens im Mai des darauffolgenden Jahres ausbezahlt bzw. in höchstens zwei Raten, wobei die erste Rate mit dem Mailohn und die zweite Rate mit dem Oktoberlohn fällig ist.

### Beispiel

Bezugsjahr 2016  
Vergleichsjahr 2015  
Auszahlungsjahr 2017

### Interessante Neuheit „welfare“

Eine interessante Neuheit im Rahmen dieser Steuerbegünstigung ist, dass der Arbeitnehmer selbst wählen

kann, ob er einen Teil der zu erhaltenden Prämie oder die gesamte Prämie, anstatt in Geldform, in Form von sogenannten Welfare-Gutscheinen erhalten möchte, um sie im täglichen Leben, in der Freizeit oder im Gesundheitsbereich einzulösen. Der Betrieb muss seine Beschäftigten über diese Option in Kenntnis setzen, welche daraufhin innerhalb von 10 Tagen ihre Entscheidung mitteilen müssen, ob und welche Arten der angebotenen Welfare-Leistungen sie in Anspruch nehmen möchten.

Diese Gutscheine könnten beispielsweise bei Kinderbetreuungseinrichtungen, für Physiotherapien, als Mas-

sagegutscheine, als Tankgutscheine, in Büchereien, Kinos, Theater und in anderen kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereichen verwendet werden.

Zudem besteht bei der Entscheidung für Welfare-Gutscheine anstelle der Geldprämie der Vorteil, dass auch die 10% Ersatzsteuer entfällt und die Prämie somit dem Arbeitnehmer gänzlich unversteuert zugute kommt.

Die Gewerkschaften und der hds arbeiten zurzeit am Ausbau des Angebotes solcher Welfare-Dienstleistungen, um den Arbeitnehmern des Handelssektors eine interessante Auswahl zu ermöglichen. ◀

## Steuerbegünstigung bei Ergebnisprämien ermöglicht

Die Sozialpartner unterzeichneten kürzlich das sektorenübergreifende Abkommen für die Pauschalbesteuerung von bestimmten Ergebnisprämien sowie für betriebliche Zusatzleistungen – das Abkommen gilt für die Jahre 2017 und 2018.

Bereits mit dem Stabilitätsgesetz 2016 ist die 10-Prozent-Pauschalbesteuerung für genannte Prämien definitiv wieder eingeführt worden. Dieses sieht vor, dass die 10-Prozent-Pauschalbesteuerung für sogenannte Ergebnisprämien ab 2017 auf eine vorgesehene Einkommensobergrenze von 80.000 Euro und für einen maximalen Betrag von 3.000 bzw. 4.000 Euro angewandt werden kann. Die Ergebnisprämien müssen in Zusammenhang mit einer messbaren und nachvollziehbaren Erhöhung der Produktivität, der Ertragsfähigkeit, der Qualität, der Effizienz und der Innovation stehen und können auch als betriebliche Zusatzleistungen (Welfare-Maßnahmen) von den Mitarbeitern beansprucht werden.

Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalbesteuerung ist, dass die Ergebnisprämien oder betriebliche Zusatzleistungen in gewerkschaftlichen Abkommen der zweiten Ebene vorgesehen sind. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände Südtirols haben nun – nach Einholen einer Rechtsauskunft beim Arbeitsministerium, welches die Gültigkeit des lokal geschaffenen Modells bestätigt hat – auf Initiative des Südtiroler Wirtschaftsringes kürzlich ein sektorenübergreifendes Abkommen unterzeichnet, welches die Anwendung der Pauschalbesteuerung für die nächsten zwei Jahre ermöglicht.

### Die Inhalte des Abkommens

Das Abkommen sieht vor, dass Betriebe, welche die Pauschalbesteuerung anwenden möchten, ein Betriebsabkommen unterzeichnen müssen, in welchem u.a. die Kriterien angeführt werden, für welche der begünstigte Steuersatz angewandt werden kann. Wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalbesteuerung ist – wie bereits oben angeführt –, dass die Ergebnisprämie

auf eine Erhöhung der Produktivität, der Ertragsfähigkeit, der Qualität, der Effizienz und der Innovation zurückgeführt werden kann.

Das Betriebsabkommen muss von einer paritätisch besetzten Kommission bewertet werden. Das Abkommen sieht drei Kommissionen vor: für das Handwerk, für den Tourismus und Freiberuf sowie für die Genossenschaften. Die Landwirtschaft wird auf ihre bereits bestehende Kommission zurückgreifen.

Die Entscheidung, die Auszahlung der Prämie ganz oder teilweise mit betrieblichen Zusatzleistungen zu ersetzen, liegt beim Arbeitnehmer. Die Geldprämie wird mit 10-Prozent besteuert, die betrieblichen Zusatzleistungen sind hingegen beitrags- und steuerfrei. Um die verschiedenen Angebote in Bezug auf die Zusatzleistungen zu überprüfen und den Arbeitgebern und Arbeitnehmern leicht zugänglich zu machen, beabsichtigen die Parteien demnächst ein eigenes Internetportal einzurichten, in welchem die Maßnahmen angeführt werden.

### Das Abkommen haben folgende Verbände unterzeichnet

Associazione Generale Cooperative Italiane (AGCI), ASGB, CGIL/AGB, Confesercenti Alto Adige, Confprofessioni Südtirol, Confcooperative Alto Adige, HGV, Legacoopbund, Raiffeisenverband Südtirol, Südtiroler Bauernbund, UIL-SGK, CISL-SGB, Südtiroler Vereinigung der Handwerker und Kleinunternehmer (SHV), LVH.

Der Unternehmerverband Südtirol und der Handels- und Dienstleistungsverband haben bereits ein eigenes Abkommen mit den jeweiligen Gewerkschaftsvertretungen unterzeichnet, welches die Anwendung der Pauschalbesteuerung vorsieht. ◀

## Bilaterale Körperschaft für das Handwerk

Neue Leistungen und höhere Beiträge ab 01.01. 2017

Die Sozialpartner im Handwerk haben die Leistungen der Bilateralen Körperschaft für das nächste Biennium festgelegt:

### Berufliche Weiterbildung

Bei Bestehen des wirtschaftlich-rechtlichen Teils der Handwerksmeisterprüfung erhält man 350 Euro und weitere 650 Euro bei Erlangung des Diploms. Die Mitgliedsbetriebe der BKH erhalten beim Besuch von Kursen im Landesverband für das Handwerk außerdem eine Reduzierung von fünf Euro pro Kursteilnehmer pro Stunde.

### Bestattung

Bei Ableben des Eingeschriebenen erhalten dessen Hinterbliebene 1.000

Euro. Beim Tod eines Familiengliedes des Eingeschriebenen, in diesem Falle Ehepartner oder Kinder, erhalten sie einen Beitrag von 1.000 Euro.

### Arbeitsschutz

Bei verpflichtenden Arztvisiten werden 25 Euro pro Mitarbeiter pro Visite zurückerstattet.

### Betriebsaltersprämie

Nach 30 beziehungsweise 40 Dienstjahren im selben Betrieb erhält der Mitarbeiter eine Prämie.

### Unterstützung der Familie

Für das Erlangen eines Führerscheins vonseiten des Mitarbeiters,

des Inhabers oder Gesellschafters ist ein einmaliger Beitrag von 150 Euro vorgesehen. Auch für außerschulische Tätigkeiten der Kinder bis zu 14 Jahren kann um einen Beitrag von bis zu 40 Prozent der anfallenden Kosten bis zu einem Jahreshöchstbeitrag von 150 Euro angesucht werden.

### Fürsorge-Leistungen

Für spezielle Leistungen im Fürsorgebereich werden Beiträge von 150 Euro ausbezahlt. Ansuchen müssen innerhalb von sechs Monaten ab Leistungsdatum erfolgen. Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber. Anfallende Steuern werden über den Lohnstreifen eingehoben. Informationen dazu geben die zuständigen Sekretäre für den Bereich Handwerk. ◀

## Neuerungen Steuererklärung 2017

Die Neuerungen für die Steuererklärungen 2017, Einkommen 2016 sind offiziell; das Mod. CU (certificazione unica) für Arbeitnehmer und Rentner liegt auch vor. Dieses muss innerhalb 31. März vom Arbeitgeber ausgehändigt werden. Die entsprechenden CU für die Rentner, für ausgezahlte Arbeitslosengelder und Unfallgelder können wieder direkt vom Steuerbeistandszentrum mit entsprechender Vollmacht ausgedruckt werden.

Für das Jahr 2016 wurde wiederum die Ersatzbesteuerung der Produktivitätsprämie eingeführt; diese wirkt sich in den meisten Fällen vorteilhafter aus, da diese Prämie mit lediglich 10 Prozent besteuert wird. Wurde diese Ersatzbesteuerung auf dem Lohnstreifen nicht angewandt, kann dies mit der Steuererklärung richtiggestellt werden.

Möbelbonus für junge Paare: junge Paare, die seit mindestens drei Jahren zusammenleben, und in denen ein

Partner nicht über 35 Jahre alt ist und in den Jahren 2015 oder 2016 die Erstwohnung gekauft haben, können einen Möbelbonus bis zu 16.000 Euro in Anspruch nehmen. Dieser kann zu 50 Prozent, aufgeteilt auf zehn Jahre, abgeschrieben werden.

Für Wohnungen der Klasse A oder B, die im vergangenen Jahr gekauft wurden, kann die IVA 2016 zu 50 Prozent abgeschrieben werden.

Für den Ankauf, Einbau und Inbetriebnahme von Multimedia-Geräten für die Fernbedienung der Heizungsanlage, der Wasseraufbereitungsanlage sowie der Klimaanlage gibt es einen Steuerabzug von 65 Prozent.

Ablebensversicherungen, die als Begünstigten den Schutz von Personen mit schwerer Behinderung vorsehen, sind auf 750 Euro erhöht worden und zu 19 Prozent abschreibbar.

Die Neuerung vom Vorjahr, Abschreibungsmöglichkeit der Einschreibgebühren für Kindergarten, Volks-

Mittel- und Oberschulen sowie für die Mensa in Höhe von 400 Euro pro Kind, sind gleich geblieben.

Weiterhin können Mieter von Institutswohnungen den Mietvertrag in der Steuererklärung geltend machen.

Die Abgabetermine für das Mod. 730 verschieben sich auf den 23. Juli, nachdem die Mod. CU erst bis zum 31. März ausgehändigt werden müssen.

Ansonsten hat sich bezüglich Abfassung der Steuererklärung nicht viel geändert. Der vorausgefüllte Vordruck 730 enthält bereits verschiedene Daten. Zu den bisherigen Ausgaben wie Zinsen, Versicherungsprämien, Sozialbeiträge und Sanierungsarbeiten sollen heuer auch die Arztspesen in detaillierter Form aufscheinen. Allerdings sind diese Daten mit Vorsicht zu genießen und die entsprechenden Ausgaben müssen auf jeden Fall belegbar sein.

Der vorausgefüllte Vordruck steht in digitaler Form voraussichtlich ab Mitte April auf der Homepage der



Agentur der Einnahmen zur Verfügung. Die Steuerpflichtigen können mit ihrem PIN Code die Daten abrufen und die Steuererklärung überprüfen bzw. ergänzen und diese dann

online verschicken. Nach wie vor können sich Arbeitnehmer und Rentner an unser Steuerbeistandszentrum in den Bezirken und in Bozen wenden um die Steuererklä-

rung abzufassen. Die genauen Öffnungszeiten unserer Büros sowie die genaue Dokumentenliste für die Abfassung der Steuererklärung wird im nächsten AKTIV veröffentlicht. ◀

### PENDLER

## Fahrtkostenbeiträge an ArbeitnehmerInnen



Die Landesregierung gewährt Fahrtkostenbeiträge an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an mindestens 120 Tagen im Jahr (effektiv gefahrene Tage innerhalb eines Kalenderjahres) vom üblichen Aufenthaltsort in einem Staat der EU oder in der Schweiz zum Arbeitsplatz in der Provinz Bozen oder vom üblichen Aufenthaltsort in der Provinz Bozen zum Arbeitsplatz in einem Staat der EU oder in der Schweiz pendeln müssen und **eine Strecke von mehr als 18 Kilometern zurücklegen müssen, auf welcher keine öffentlichen Liniendienste mit mindestens einem Halbstundentakt verkehren.**

### Der Beitrag wird in folgenden Fällen gewährt:

a) wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen können, da das erste öffentliche Verkehrsmittel den Arbeitsplatz nach Beginn des Arbeitsturnus erreicht und/oder das

letzte öffentliche Verkehrsmittel vor Ende des Arbeitsturnus abfährt;

- b) wenn die Gesamtwarezeit bei Benutzung der am besten geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel, einschließlich etwaiger Fußwege, mindestens 60 Minuten beträgt;
- c) wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Strecke von mehr als 10 Kilometern vom gewöhnlichen Aufenthaltsort bis zur nächstgelegenen Haltestelle mit Parkplatzmöglichkeit zurücklegen müssen, wo ein öffentlicher Liniendienst mit einer Gesamtwarezeit von weniger als 60 Minuten zur Verfügung steht; in diesem Fall steht der Beitrag nur für die Entfernung zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und der genannten Haltestelle zu.

**Der Beitrag wird ausschließlich für die Strecke im Landesgebiet berechnet, auch wenn der Beitrag nur für**

die Entfernung zwischen dem üblichen Aufenthaltsort und der Haltestelle zusteht.

**Der Beitrag wird in folgenden Fällen nicht gewährt:**

- wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein kostenloses Dienstfahrzeug benutzen, um zum Arbeitsplatz zu gelangen;
- wenn der Beitrag weniger als 200 Euro beträgt;
- wenn das individuelle Bruttogesamteinkommen (sämtliche Einkommen ohne Abzug der absetzbaren Aufwendungen) jährlich mehr als 50.000 Euro beträgt.

**Der Beitrag wird folgendermaßen berechnet:** der Betrag von 0,05 Euro (Einheitsbetrag pro Kilometer)

multipliziert mit der Anzahl der Kilometer für die Hin- und Rückfahrt und der Anzahl der Arbeitstage, an denen Anrecht auf den Beitrag besteht. **Die Beitragsgesuche für das Jahr 2016 können bis zur Ausschlussfrist vom 31. März 2017 eingereicht werden.** Die Beitragsgesuche können ausschließlich online eingereicht werden:

Der Betrag für die Stempelmarke von 16 Euro wird laut Genehmigung der Landesdirektion der Agentur für Einnahmen auf virtuellem Wege eingehoben und vom gewährten Beitrag einbehalten. Dieser Betrag ist jedenfalls auch bei Nichtgewährung des Beitrages zu bezahlen.

Eventuelle **Richtigstellungen** bezüglich des Ansuchens um Fahrkostenbeitrag können dem Amt für Personenverkehr mittels E-mail an die Adresse: **PendlerBeitrage@provinz.bz.it**, mittels Fax an die Nr. 0471/415499 oder mittels Post an das Amt für Personenverkehr, Silvius-Magnago-Platz 3/Landhaus 3B, 39100 Bozen zugestellt werden. ◀

#### BÜRO NEUMARKT

## Terminvereinbarung für die Abfassung der Steuerklärungen Mod 730/2017

Die Mitarbeiter des ASGB-Betriebsbüros Neumarkt teilen allen Interessierten mit, dass auch heuer wieder eine Terminvereinbarung für die Abfassung der Steuerklärungen notwendig ist. Die AS-

GB-Mitglieder sind gebeten, bereits frühzeitig einen Termin telefonisch zu vereinbaren. So können Wartezeiten vermieden werden. **Aus organisatorischen Gründen werden die Anmeldungen beginnend mit 17.**

**März 2017 immer Freitags von 09.00 bis 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 0471 812857 entgegengenommen. Terminvereinbarungen sind auch per e mail an mdibiasi@asgb.org möglich.** ◀

## Laborfonds schreibt auch 2016 gute Zahlen

Auch das Jahr 2016 haben alle Investitionslinien von Laborfonds mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Die Ausgewogene Investitionslinie war mit einer Netto Rendite von 4,08% auch im nationalen Vergleich mit an der Spitze.

Trotz des politisch und wirtschaftlich turbulenten Jahres 2016 mit den großen Zweifeln über die wirtschaftliche Lage in China, dem Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“), der Wahl von Donald Trump zum US-Präsidenten

und dem Verfassungsreferendum in Italien, konnte Laborfonds ein gutes Ergebnis erzielen, um in erster Linie das angesammelte Kapital der Mitglieder zu schützen und in weiterer Folge eine Rendite zu erzeugen, wie es der Präsident

von Laborfonds Gianni Tomasi in einer Aussendung formuliert. Ein erfreuliches Jahr war 2016 für Laborfonds auch wegen des bedeutenden Zuwachses an Mitgliedern. Mehr Informationen zu Laborfonds unter [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it).

### Das Ergebnis von Laborfonds im Jahr 2016 in Zahlen:

Gesamtvermögen von knapp **2,4 Milliarden Euro**

Dynamische Investitionslinie:	<b>Nettorendite +1,87 Prozent</b>
Ausgewogene Investitionslinie:	<b>Nettorendite +4,08 Prozent</b>
Vorsichtig-Ethische Investitionslinie:	<b>Nettorendite +2,90 Prozent</b>
Garantierte Investitionslinie:	<b>Nettorendite +0,46 Prozent</b>

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

## Herbstreise an die Küste des „goldenen Lichts“ **Versilia** vom 21. bis 25. September 2017



### Folgendes Programm erwartet die Reiseteilnehmer:

- Fahrt mit dem Bus von Bozen zum Gebiet der Versilia
- 4 Übernachtungen mit Frühstück und Abendessen in einem Mittelklassehotel an der Küste
- 1 Ganztagesausflug auf die Insel Elba
- 1 Ganztagesausflug nach Pistoia und Vinci
- 1 Ganztagesausflug nach Lucca

Die Reise findet bei einer Mindestteilnehmerzahl von 35 Personen statt. Der Preis beträgt 419 Euro pro Person im Doppelzimmer und 479 im Einzelzimmer.

Die Anmeldungen werden vormittags bei ASGB telefonisch unter der Nummer 0471/308250 entgegen genommen. Das detaillierte Programm ist auf der Homepage des ASGB unter [www.asgb.org](http://www.asgb.org) einsehbar.

Meldeschluss ist der  
1. August 2017

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

## Frühjahrsreise in die **Wachau**

**vom 1. - 4. Juni 2017**

Die heurige Frühjahrsreise führt uns an die bezaubernde Donau und zwar mit folgenden Programm:



**F**ahrt mit dem Bus von Bozen in die Wachau und zurück. Drei Übernachtungen mit Frühstück und Abendessen in einem guten Mittelklassehotel in der Wachau. Besuch des Wallfahrtsorts Maria Taferl, Besichtigung des Stiftes Melk, Donauschiffahrt von Melk nach Krems, Besuch der Gärten von Tulln und eines Erlebniskellers.

Die Reise findet bei einer Mindestteilnehmerzahl von 35 Personen statt.

Der Preis beträgt **439 Euro** pro Person im Doppelzimmer und **479 Euro** im Einzelzimmer.

Die Anmeldungen werden vormittags beim ASGB unter der Rufnummer 0471 308 250 entgegen genommen.

Das detaillierte Programm  
ist auf der homepage  
des ASGB unter  
[www.asgb.org](http://www.asgb.org) einsehbar.

## Arbeitsbericht über das laufende Jahr

Zu Beginn des neuen Arbeitsjahres ist es uns ein Anliegen, einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit der ASGB-Rentner im letzten Jahr zu geben und von diesem ausgehend auch einen Ausblick für das kommende Arbeitsjahr zu erstellen.

Ein Höhepunkt der Tätigkeit im vergangenen Jahr stellte sicherlich der **V. Ordentliche Landeskongress** am 09. 03. 2016 im Kolpinghaus in Bozen dar, in dem die Richtlinien für die anstehende Arbeit bestimmt wurden. Der Sanitätsdirektor Dr. Thomas Schäl referierte bei dieser Gelegenheit über die Sanitätsreform und deren Auswirkungen auf die Senioren.

Maßgeblich aber für den Erfolg der Gewerkschaft ist die tägliche Kleinarbeit in Politik und Gesellschaft. So war der Fachsekretär der ASGB-Rentner, Stephan Vieider, unter anderem in mindestens 10 regelmäßigen Treffen auf Gemeindeebene präsent, wenn es um die Festsetzung von Tarifen für Altersheimaufenthalte, Müllgebühren, Festsetzung von Mieten in WOBI-Wohnungen, die Lebensqualität im Alter (Kulturangebote, Ehrenamt), Seniorenvereinigungen oder GIS ging.

Das zwischen dem Ressort für Gesundheit und Soziales und den Gewerkschaften ausgehandelte und am 13.01.2016 unterzeichnete Einvernehmensprotokoll listet alle Bedürfnisse und Maßnahmen zu Gunsten der Senioren auf und war richtungsweisend für die gesamte Arbeit. Die Vorbereitung und Einforderung derselben erforderten natürlich zahlreiche Treffen und ständigen Einsatz. Außerdem war das Protokoll Gegenstand einer Pressekonferenz am 18.01.2016 und wurde anschließend in den Bezirken vorgestellt. Ständiger Kontakt und der Meinungsaustausch mit den konföderierten Gewerkschaften ist unerlässlich, denn viele Belange können nur gemeinsam einer Lösung zugeführt werden. Inhalte dieser Treffen, die kontinuierlich erfolgten, waren Themen wie Aufstockung der Mindestrenten, Inflationsausgleich für Renten über 1400 Euro, Sanitätsreform, Landesgesundheitsplan, Landeshaushalt, Pflegegeld, Pflegeeinstufung und tägliche soziale und verwaltungstechnische Probleme der Senioren. Unter anderem galten die Treffen auch der Vorbereitung für die Tagung zum Thema „**Armut**“, die am 27.10.2016 im Gemeindesaal der Stadt Bozen stattfand und auf reges Interesse stieß. Unsere Gewerkschaft ist Mitglied der **Arge-Alp-Senioren** und

arbeitet länderübergreifend zusammen. Unser Vorstandsmitglied **Hans Widmann** vertrat in den Sitzungen am 5. Oktober 2016 in Vela di Trento und am 30. November 2016 in Bozen unsere Anliegen. Derzeit wird an der Umstrukturierung der Vereinigung gearbeitet.

Besondere Anliegen wie die Einforderung der Erhöhung der Mindestrenten, die Solidaritätsbekundung mit den öffentlich Bediensteten anlässlich ihrer Tarifverhandlungen oder die Stellungnahme zur Untervermietung von WOBI-Wohnungen fanden ihren Niederschlag in Presseaussendungen.

Auch bezog die Gewerkschaft dezidiert Stellung zum LGP 2016-20 und zum Landeshaushalt 2017. Darin forderten wir unter anderem die Bereitstellung von Mitteln zur Anhebung der Mindestrenten, um im Rahmen der autonomen primären Zuständigkeiten die vor den Wahlen versprochene Erhöhung umzusetzen und den Zugang zum Sanitätsfonds auch für Seniorinnen und Senioren durch die Bereitstellung der entsprechenden Mittel.

Als Verbesserungsvorschlag zum Planentwurf des LGP 2016-2020 war es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Hand rechtzeitig mit der Ausbildung und Schulung bedarfsgerechter Berufsbilder und der Aufstockung der Planstellen reagiert, um eine möglichst lange Betreuung zu Hause durch qualitativ angemessene Pflege zu garantieren.

Die Gleichstellung des ASGB auf nationaler Ebene ist weiterhin offen. Als Teilerfolg sehen wir die Tatsache an, dass ab September die INPS-Beiträge für die Rentner wieder einfließen, allerdings steht der Einbehalt der INPDAP-Beiträge noch aus.

Für den Zeitraum September 2015 - September 2016, in dem kein Abzug erfolgt ist, wurde anlässlich der Steuerklärung ein Ausgleichsbeitrag von 75 bzw. 45 Euro eingehoben.

Auf interner Ebene fanden natürlich zahlreiche Sitzungen des Vorstandes (7) und des Präsidiums



## Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

(ebenfalls 7) statt. In diesen Treffen wurden anstehende Fragen und Probleme besprochen und die Vorgangsweise für die Zukunft abgesteckt.

Auf lokaler Ebene fanden in den jeweiligen Bezirken die traditionellen Herbstversammlungen statt, die ein Referat vorsahen und in einem fröhlichen Beisammensein endeten. Inhalte dieser Referate waren die Bereiche „**Sachwalterschaft – was ist das?**“ mit der **Sachwalterin Dr. Paula Corradini** (Bozen, Schlanders und Meran), „**Die ewige Plage mit dem Aufbewahren von Dokumenten**“ mit dem **Leiter der Verbraucherzentrale Walter Andreus** (Brixen) und „**Auf welche Leistungen habe ich als Rentner Anrecht?**“ mit dem Landtagsabgeordneten **Helmut Renzler** (Sterzing).

Für unser Büro wurden folgende Öffnungszeiten vereinbart: jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr. An diesen Tagen ist das Büro für unsere Mitglieder geöffnet. Gern erteilen wir Auskünfte und sind den Senioren bei der Erledigung einiger verwaltungstechnischer Abläufe behilflich. Im vergangenen Jahr leisteten wir unter anderem Hilfestellung beim Rekurs gegen den fehlenden Inflationsausgleich der Renten über 1.400 Euro, bei der Befreiung von der Fernsehgebühr oder beim Abzug bei der Stromrechnung für ENEL- Bediente, um nur einige Belange zu nennen.

Ihrer jahrelangen Tradition entsprechend organisierten die ASGB-Rentner auch im abgelaufenen Jahr zahlreiche Kulturreisen, die sehr großen Zuspruch fanden. Diese wichtige Tätigkeit des sozialen Ehrenamtes betrachten wir als Wert der Solidarität,

als Angebot an die Gemeinschaft zur Unterhaltung und Erholung für ältere Mitbürger, sowie als Unterstützung zur Vermeidung von Einsamkeit und drohender Ausgrenzung im Alter. Im Detail waren es die Kulturreise zum Peloponnes vom 25. 04. - 02. 05. 2016 mit 70 Teilnehmern, die Kulturreise nach Kroatien vom 07. - 11. 10. 2016 mit 46 Teilnehmern, die nach Nordzypern vom 02. - 09. 11. 2016 mit 38 Teilnehmern und jene nach Böhmen vom 05. - 07. 12. 2016 mit 35 Teilnehmern. Zudem wurden zahlreiche Tagesausflüge veranstaltet, die ebenfalls viel beansprucht wurden.

Im kommenden Jahr sind folgende Ziele bereits jetzt ins Auge gefasst worden:

### Kommt der Inflationsausgleich für die Rentner doch?

Mit dem am 25. 01. 2017 gefassten Beschluss verpflichtet der Regionalrat die Regionalregierung in Rom zu intervenieren und Druck auszuüben, damit – wie aus dem Verfassungsgerichtsurteil von 2015 hervorgeht – den Rentnern der volle Inflationsausgleich auf ihre Pension ausbezahlt wird.

Die ASGB – Rentner fühlen sich in ihrer Forderung bestätigt. Es wird sich nun zeigen, inwieweit die lokalen politischen Verantwortlichen in der Lage sind und wie ernsthaft sie sich dafür einsetzen, diesem vom Regionalrat nahezu einstimmig gefassten Beschluss zur Rückzahlung des ausgesetzten Inflationsausgleiches und die entsprechende Anpassung der Renten in der Regierung in Rom einzufordern und umzusetzen.

### Aufgaben für das kommende Jahr und für die nahe Zukunft sind:

- die Anliegen der Senioren in Zusammenarbeit mit den Bezirken und dem Patronat weiterhin wahrzunehmen und voranzutreiben;
- dafür Sorge zu tragen, dass die derzeitigen sozialen und sanitären Standards für Senioren wie Pflegesicherung, Wohngeld, Pflege- und Betreuungsangebote auf Sprengelzebene erhalten bleiben, bzw. ausgebaut werden;
- den regelmäßigen Kontakt mit allen Sozialpartnern und den konföderierten Gewerkschaften zu pflegen;
- auf lokaler und Landesebene bei Politikern und Verwaltern für die Belange der Senioren einzutreten;
- Hilfestellung bei Problemen mit der Digitalisierung zu bieten
- und Informationen an die betroffenen Senioren weiterzuleiten.

## Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**



### ASGB-RENTNER MERAN

## Jetzt geht's wieder zum Fischessen!

Fischessen am **23. März 2017** in Vicenza (Restaurant „Da Piero“)

Die Gewerkschaft der Rentner im ASGB Bezirk Meran organisiert für ihre Mitglieder eine kulinarische Fahrt nach Vicenza. Die Hinfahrt erfolgt über die Valsugana mit Aufenthalt in Bassano del Grappa.

#### Kosten

**48 Euro** pro Kopf für Mitglieder und Familienangehörige. Im Preis inbegriffen sind die Fahrt und das Mittagessen mit Getränken.

#### Anmeldungen

ASGB Büro Meran ( 0473 237 189 ) mit genauer

Angabe des Zusteigeortes und der Telefonnummer. Die Anmeldung wird erst durch die Zahlung verbindlich.

**Meldeschluss am 16. März 2017.**

Infos bei Pernthaler Josef, Tel. 338 447 7634

#### Abfahrten

Abfahrt ab **Rabland** um **06.45 Uhr** Bushaltestelle SAD,  
**Algund** NKD Bushaltestelle um **06.55 Uhr**,  
**Meran** Praderplatz um **07:15 Uhr**,  
**Lana** Recyclinghof um **07:30 Uhr**.

Zusteigemöglichkeiten entlang der Strecke.

### ASGB-RENTNER VINSCHGAU

## Es geht wieder zum Fischessen!

Die **ASGB-Rentner im Bezirk Vinschgau** organisieren für ihre Mitglieder, Familienangehörige und Freunde eine kulinarische Fahrt nach Monzambano ins Restaurant „Collinetta“ am Ende vom Gardasee mit Zwischenstopp in Peschiera und zwar am **Freitag, 21. April, 2017**.

#### Kosten pro Person

**55 Euro** inklusive Busfahrt, Fischmenü, als Alternative Fleischgericht mit Getränk.

**Mindestteilnehmerzahl:** 40 Personen.

**Anmeldung und gleichzeitige Einzahlung** im ASGB-Büro Schlanders, Tel. 0473 / 730464

**Anmeldeschluss ist Mittwoch, 12. April, 2017**

Bitte Zugsteigort und Telefonnummer angeben.

Kontaktperson: Erwin Steiner,

Tel. 0473 / 730786 - Mobil: 3332771176

#### Abfahrtszeiten

6:30 Uhr <b>Eyrs</b>	7:05 Uhr <b>Tschars</b>
6:35 Uhr <b>Laas</b>	7:10 Uhr <b>Rabland</b>
6:40 Uhr <b>Kortsch</b>	
6:45 Uhr <b>Schlanders</b>	
6:50 Uhr <b>Goldrain</b>	
6:55 Uhr <b>Latsch</b>	
7:00 Uhr <b>Kastelbell</b>	

**Mitglieder bitte  
frühzeitig melden!**

# App sofort!

ASGB als App für  
iPhone und Android.



Hier geht's  
zur APP



Jetzt gratis  
downloaden!